

Disciplinar-Statuten für die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock

Neuer, nach den Bestimmungen des Rescripts der Großherzogl. Landesregierung vom 4. April geänderter Abdruck, Rostock: Adler, 1858

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn783900074>

Druck Freier  Zugang



5952

Disciplinar-Statuten

für die

Studirenden

auf der

Landes-Universität zu Rostock.



Neuer, nach den Bestimmungen des Rescripts der Großherzoglichen Landesregierung vom 4. April 1849 geänderter Abdruck.



Rostock.

Druck von Adler's Erben.
1858.

Mk-7658 4⁵.



Ms. 2628 + 11

Paul Friedrich,

von Gottes Gnaden, Grossherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Nachdem durch den Bundestagsbeschluß vom 13. November 1834 gemeinsam zu treffende Maaßregeln hinsichtlich der deutschen Universitäten festgestellt worden sind, und dem zu Folge eine Revision der Gesetze für die Studirenden auf Unserer Landes-Universität zu Rostock für nöthig erachtet ist; so haben Wir solche vornehmen, und alles dasjenige, wodurch die Verhältnisse der Studirenden bestimmt werden, in den nachfolgenden Disciplinar-Statuten, worin Unsere einzeln ergangenen Bestimmungen, namentlich vom 27. October 1819, 23. November 1830, 29. April 1831, 23. Juli 1833, 4. December 1835 und 20. Mai 1836 mit berücksichtigt sind, nach zuvorigem Gehör der Universität, zusammenfassen lassen. Wir ertheilen demnach, unter Aufhebung aller früheren

1*

widersprechenden Bestimmungen, den hiebei gehefteten Disciplinar-Statuten für die Studirenden auf Unserer Landes-Universität zu Rostock die förmliche Gesetzeskraft; und befehlen allen Behörden in Unsern Landen, so wie Jedermann, den es angehet, insbesondere aber Unserm Vice-Canzler und außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität zu Rostock, dem Rector und Concilium daselbst, imgleichen den Studirenden, sich fortan genau darnach zu achten.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.
Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Schwerin, am 30. November 1837.

Paul Friederich.

(L. S.)

L. von Lühow.

Landesherrliche Bestätigung
der Disciplinar-Statuten für die Studirenden
auf der Landes-Universität zu Rostock.

Im weitem Verfolg des Rescripts vom 27. März v. J. wird in Betreff der Aufhebung und Aenderung einiger aus früheren Bundesbeschlüssen hervorgegangenen Bestimmungen der allgemeinen und Disciplinar-Statuten der dortigen Universität **Rectori et Concilio** nunmehr eröffnet:

2) In Bezug auf die Disciplinar-Statuten.

- a. Die §§ 1, 2, 3, 4, 5 fallen ganz weg und somit auch alle Bezugnahmen in den späteren §§ auf die Immatri-culations-Commission, an deren Stelle der Rector tritt.
- b. Vom § 6 bleiben nur die Bestimmungen sub 1 und 2 von Bestand, und ebenso
- c. vom § 8 die Bestimmungen sub 5, 6 und 7.
- d. Im § 9 fällt Alles weg, was auf den Bundesbeschluss vom 20. September 1819 und die Verordnung vom 4. December 1835 Bezug hat, minder nicht der dort vorgeschriebene Revers.
- e. Aus § 17 fällt Alles weg, was wegen der Concurrenz des Regierungsbevollmächtigten und speciell wegen der verbotenen Verbindungen angeordnet ist.

- f. Der § 25 cessirt ganz und ist der Magistrat zu Rostock davon abschriftlich anliegend in Kenntniß gesetzt.
- g. Der § 34, womit auch die §§ 45 und 76 zusammenhängen, ist bis auf die dort vorgeschriebene Anzeige an die übrigen Universitäten durch den Regierungs-Bevollmächtigten und die dem Bundesbeschlusse de-
13. November 1834 entnommene Bestimmung beizu-
behalten. Für letztere wird der status quo ante —
wonach zwischen einzelnen Universitäten ein Cartell besteht — einstweilen wieder eintreten müssen.
- h. Die §§ 57 bis 62 inclusive fallen gänzlich aus.

Schwerin, am 4. April 1849.

Grossherzoglich Mecklenburgsche Landes-Regierung.

Frosch.

An
Rector et Concilium der Universität
zu Rostock.

Inhalts-Verzeichniß.

Abchnitt I.

Von der Aufnahme der Studirenden als academische Bürger. § 1—10.

Abchnitt II.

Von dem Aufhören des academischen Bürgerrechts der Studirenden. § 11—13.

Abchnitt III.

Von der Gerichtsbarkeit über Studirende in Criminal-, allgemeinen Polizei- und Disciplinarfachen. § 14—22.

Abchnitt IV.

Von den Disciplinarstrafen und ihren Gattungen. § 23—27.

Abchnitt V.

Von den einzelnen Disciplinarvergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von den Vergehen gegen die academischen Behörden, deren Mitglieder und Unterbediente, so wie gegen die an der Universität angestellten Lehrer, und von Vergehen bei academischen Feierlichkeiten. § 28—33.

Zweiter Titel.

Von dem Betragen der Studirenden gegen einander. § 34—40.

Dritter Titel.

Von dem Duelle insbesondere. § 41—51.

Vierter Titel.

Von den sonstigen Disciplinarvergehen der Studirenden. § 52—69.

Abschnitt VI.

Von dem Verfahren in Disciplinar-Strafsachen. § 70—88.

Abschnitt VII.

Von der Controlirung des Betragens, so wie des Fleißes der Studirenden und der gegen sie erkannten Strafen. § 89—90.

Abschnitt VIII.

Von der Civilgerichtsbarkeit über Studirende.

Erster Titel.

Von den privatrechtlichen Verhältnissen der Studirenden überhaupt. § 91.

Zweiter Titel.

Von den Schuldverbindlichkeiten der Studirenden, welche eingeklagt werden können, insbesondere. § 92—96.

Dritter Titel.

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf das Schuldenwesen der Studirenden. § 97—101.

Vierter Titel.

Vom rechtlichen Verfahren in Sachen der Civilgerichtsbarkeit über Studirende. § 102—113.

Erster Titel.

Von dem Betragen der Studirenden gegen die Lehrenden und die Studirenden unter sich. § 114—118.

Zweiter Titel.

Von dem Betragen der Studirenden gegen einander. § 119—123.

Dritter Titel.

Von dem Betragen der Studirenden gegen die Studirenden. § 124—128.

Abschnitt I.

Von der Aufnahme der Studirenden als academische Bürger.

§ 1.

Die Aufnahme eines Studirenden zum academischen Bürger auf der Universität Rostock geschieht vor dem Rector durch eigenhändige Einzeichnung des Namens, Vaterlandes, Geburtsortes und Studiums in das Matrikelbuch der Universität, in welchem zugleich der Name des Vaters oder des Vormundes bemerkt werden muß.

§ 2.

Ein Studirender, welcher die Immatriculation nachsucht, muß dem Rector vorlegen:

1) Wenn er das academische Studium beginnt, ein Zeugniß der Reife und resp. einer hinreichenden wissenschaftlichen Vorbildung, so wie seines sittlichen Betragens, und zwar, wenn er ein Inländer ist, nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung vom 4. Mai 1833 nebst deren Anlage A. und der Verordnung vom 27. August 1834 wegen der Abiturienten-Prüfungen. Ist er ein Ausländer, so genügt es, wenn dies Zeugniß den Gesetzen des Landes entspricht, dem er angehört.

2) Kommt der Studirende bereits von einer andern Universität, so hat er von jeder Universität, die er bisher besuchte, ein Zeugniß seines Fleißes und sittlichen Betragens, wenn er ein Ausländer ist, aber auch noch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß seines Vaters oder dessen, der seine Stelle vertritt, darüber beizubringen, daß er mit seiner Zustimmung die Universität Rostock besuche.

§ 3.

Jeder ist verpflichtet, die zur Immatriculation erforderlichen Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatriculation vorzeigen kann, und

die betreffenden Behörden haben solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, die dem Nachsuchenden schriftlich zu eröffnen sind.

Gegen die Versagung solcher Zeugnisse ist einem Jeden die Beschwerde bei der Landesregierung unbenommen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen des Rectors, vorerst ohne Immatriculation auf die academischen Geseze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten des Rectors ist dann aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht zu schreiben.

§ 4.

Von der Immatriculation sind gänzlich ausgeschlossen:

- 1) Alle inländischen Staatsdiener und Militärpersonen,
- 2) Alle, welche zu einer andern Bildungsanstalt gehören,
- 3) Alle, welche bis dahin zu Rostock bürgerliche Nahrung getrieben haben, oder sich zu einem dahin gehörigen Betrieb vorbereiten, sofern sie nicht diesen Betrieb oder die Vorbereitung dazu während ihrer Studienzeit durch eine, bei dem Rector einzureichende schriftliche Erklärung ausdrücklich aufgeben.

§ 5.

Der Rector verpflichtet den Aufzunehmenden mit einem ihm zu ertheilenden Handschlage, die für die Studirenden erlassenen Geseze treu zu beobachten, stellt ihm ein Exemplar der academischen Disciplinar-Statuten und der die Studirenden sonst angehenden Anordnungen zu, und läßt ihm demnächst durch den Pedellen die Matrifel, so wie die Erkennungskarte einhändigen.

§ 6.

An Immatriculations-Gebühren zahlt der Aufzunehmende Fünf Thaler 8 fl. $\frac{2}{3}$, wenn er aber bereits auf einer andern Universität studirt hat, Vier Thaler 8 fl. $\frac{2}{3}$. Ein gänzlicher oder partieller Erlaß dieser Gebühren, so wie eine Stundung derselben findet in keinem Falle Statt.

§ 7.

Nach erfolgter Immatriculation hat sich der Studirende innerhalb drei Tagen bei dem Decan der Facultät, zu welcher er gehören will, zur Einschreibung in das Album derselben, unter Vorzeigung der Matrikel, zu melden. Er ist bei der Inscription hierzu ausdrücklich von dem Rector anzuweisen. Für diese Inscription, worüber vom Decan eine kurze auf die Matrikel zu setzende Bescheinigung zu ertheilen ist, wird nichts entrichtet. Wer diese Meldung bis zum Schlusse des Semesters verzögert und bei Ertheilung des Abgangszeugnisses die tempestive geschene Inscription nicht nachzuweisen vermag, verfällt in eine Geldstrafe von Zwei Thaler $R\frac{2}{3}$.

Wenn ein Studirender zu einer andern Facultät übergehen will, so hat er dieses Vorhaben zunächst dem Decan der Facultät, welche er zu verlassen gedenkt, anzuzeigen, und von demselben ein Zeugniß darüber zu verlangen, ohne dessen Vorzeigung er bei der neuerwählten Facultät nicht aufgenommen werden kann. Ein solcher Uebergang, welcher auf der Matrikel von dem Decan der Facultät, welche der Studirende verlassen will, zu bemerken, auch dem Rector anzuzeigen ist, darf aber nur am Anfange oder am Schlusse eines Semesters Statt finden, und wird für die neue Inscription nichts gezahlt. Nach Befinden kann auch, ehe die Umschreibung erfolgt, der Decan der Facultät, zu welcher der Studirende übergehen will, den Eltern oder Vormündern desselben von seiner Meldung Nachricht geben.

§ 8.

Durch die Immatriculation bekommen die Studirenden alle Rechte, welche ihnen die Gesetze beilegen, namentlich das Aufenthaltsrecht in Rostock unter dem Schutze der Universität mit der Freiheit von persönlichen bürgerlichen Lasten; die Accisefreiheit in Ansehung aller ihrer Bedürfnisse, soweit sie andern Academikern zu steht; den academischen Gerichtsstand; das Recht, die Vorlesungen bei der Universität zu besuchen, und ihre sämtlichen Institute nach den Gesetzen eines jeden derselben zu benugen.

§ 9.

Die Studirenden müssen ihre Erkennungskarte stets bei sich tragen und dieselbe, welche immer nur auf ein halbes Jahr gilt, nach Ablauf dieses halben Jahres gegen eine neue bei dem Universitäts-Secretair umtauschen. Wer

diesen Umtausch innerhalb acht Tagen, vom gesetzlichen Anfangstermine der Vorlesungen angerechnet, zu beschaffen versäumt, wird auf seine Kosten hierzu vorgeladen. Wer auf diese Vorladung nicht erscheint, oder wer nicht aufzufinden ist, wird durch Anschlag an das schwarze Brett öffentlich vorgeladen, und im Falle des Nichterscheinens binnen der angekündigten Frist in der Matrikel gelöscht, auch der städtischen Polizeibehörde angezeigt, daß er nicht mehr Student sei.

Fremde, mit einer Matrikel der Universität Rostock nicht versehene Studenten, welche zum Besuche nach Rostock kommen, sind der academischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen.

§ 10.

Die Studirenden müssen ihre Wohnung, sowie jede damit vorgenommene Veränderung, bei Vermeidung einer dem fiseus pauperum zufallenden Geldstrafe von Einem Thaler $\frac{2}{3}$, innerhalb 24 Stunden nach deren Beziehung dem Universitäts-Secretair anzeigen.

Abschnitt II.

Von dem Aufhören des academischen Bürgerrechts der Studirenden.

§ 11.

Das durch die Immatriculation erworbene academische Bürgerrecht der Studirenden hört auf:

1) Durch rechtskräftige Verurtheilung in eine Strafe wegen eines begangenen Criminal-Verbrechens.

Die gerichtliche Verurtheilung zu einer nicht peinlichen Strafe, sowie der Umstand, daß ein Studirender wegen eines Criminal-Verbrechens in Untersuchung gezogen, oder daß er nur ab instantia freigesprochen wird, zieht den Verlust des academischen Bürgerrechts zwar an und für sich nicht nach sich; jedoch bleibt es der academischen Disciplinar-Behörde auch in diesen Fällen,

wenn aus der Art der gegen den Studirenden eingeleiteten oder Statt gehaltenen Untersuchung sich hierzu hinreichende Gründe ergeben, überlassen, das academische Bürgerrecht auf bestimmte Zeit oder ganz zu entziehen.

2) Durch einfache Wegweisung von der Universität, durch das consilium abeundi und durch die Relegation.

Wer nach Ablauf der Zeit seiner Wegweisung die Studien in Rostock fortsetzen will, muß den Vorschriften wegen der Immatriculation im ersten Abschnitte dieser Statuten wiederum genügen, auch die daselbst bestimmten Gebühren abermals entrichten.

3) Durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Rostock. Wer nach Ablauf dieser Zeit in Rostock die Studien fortsetzen will, muß seine Matrikel erneuern und sich bei dem Decan seiner Facultät wieder einschreiben lassen. Es wird jedoch weder für das Eine noch für das Andere etwas entrichtet.

4) Durch Zurückgabe der erhaltenen Matrikel und andere freiwillige wörtliche oder thatsächlich erklärte Aufgebung.

5) Durch den Ablauf von vier Jahren nach der Immatriculation. Nach Befinden kann jedoch die Matrikel so lange erneuert werden, als der Inhaber derselben die academischen Vorlesungen wirklich besucht; jedoch ist bei einer solchen Erneuerung die Zeit zu bestimmen, auf welche sie ertheilt werden soll, und dies auf der alten Matrikel zu bemerken. Für eine solche Erneuerung hat der Nachsuchende die Hälfte der Immatriculations-Gebühren zu erlegen. Es bedarf jedoch einer Erneuerung der Matrikel nicht, wenn ein Student nach Ablauf der vier Jahre in Rostock eine Staatsprüfung*) oder ein Examen bei der Universität bestehen, oder sich einen academischen Grad erwerben will, vielmehr gilt die Matrikel für einen solchen noch ein volles Jahr.

6) Durch Erwählung eines andern Standes, und eine andere als bei der Universität erlangte Anstellung.

*) In dem Regiminal-Rescripte vom 27. Januar 1840 ist erklärt: daß die Bestimmung des § 15, Nr. 5 dieser Statuten, wonach es einer Erneuerung der Matrikel nicht bedarf, wenn ein Student nach dem Ablauf der vier Jahre eine Staatsprüfung in Rostock bestehen will, die Rechte der Stadt aus dem Regulative vom 9. August 1827, § 13, lit. C. nicht habe beeinträchtigen sollen; daß es aber den zu einer Staatsprüfung sich Meldenden unbenommen sei, auch nach Ablauf des Quadrenniiums durch Erneuerung ihrer Matrikel den academischen Gerichtsstand zu conserviren.

§13

In den vorstehend unter Nr. 1, 2, 4 und 5 bemerkten Fällen muß der Rector das betreffende Subject ungefäumt der städtischen Polizeibehörde anzeigen lassen.

Die Wirkung der Matrikel wird übrigens durch die Meldung zu einer Staats- oder kirchlichen Prüfung, so wie durch eine wirklich bestandene Prüfung der gedachten Art an sich nicht beschränkt.

§ 12.

Jeder Studirende ist verpflichtet, seinen bevorstehenden Abgang von der Universität dem Rector und dem Decan seiner Facultät anzuzeigen.

§ 13.

Jeder Studirende ist berechtigt, gegen die in der Sporteltare bestimmte Gebühr von der Universität ein Abgangszeugniß, von seiner Facultät ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen bei der Facultät und den darin bewiesenen Fleiß zu verlangen. Diese Zeugnisse werden von dem Universitäts-Secretair — bei der Juristen-Facultät von dem Actuar derselben — ausgefertigt und resp. von dem Rector und dem Decan der betreffenden Facultät vollzogen. Ist dem Nachsuchenden ein Preis zuerkannt oder vom Concilium ihm ein Stipendium conferirt worden, so muß auch dieses in dem Facultätszeugnisse bemerkt werden. In den von Seiten der Universität den Studirenden, bei ihrem Uebergange zu einer andern Academie, oder bei ihrem gänzlichen Abgange, zu ertheilenden Zeugnissen, muß über das Betragen derselben ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil enthalten sein. Sodann sind die erkannten Strafen nebst der Ursache derselben darin bemerklich zu machen.

Wegen nicht erheblicher Contraventionen kann jedoch nach dem Ermessen der Behörde dies entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden.

Uebrigens ist Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem vom Rector vollzogenen Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse erfolgt keine Zulassung zu einem Examen, weniger noch eine Anstellung im Staatsdienste.

Die Anmeldung zur Erlangung eines Abgangs-Zeugnisses muß persönlich bei dem Rector in der vorletzten Woche vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen geschehen. Wer ein solches Zeugniß früher zu erhalten wünscht, hat sein Gesuch schriftlich anzubringen und dasselbe genügend zu motiviren; eine spätere Anmeldung wird nur berücksichtigt werden, wenn der Studirende gehörig bescheinigt, daß ihm keine Versäumniß zur Last falle.

Uebrigens wird keinem Studirenden ein Abgangs-Zeugniß ausgestellt werden, wenn von ihm nicht zuvor nachgewiesen ist, daß er sich zur vorgeschriebenen Zeit in das Album bei dem Decan seiner Facultät habe eintragen lassen.

Abchnitt III.

Von der Gerichtsbarkeit über Studirende in Criminal-, allgemeinen Polizei- und Disciplinar-Sachen.

§ 14.

Die Studirenden stehen in allen Criminalsachen unter der Justiz-Kanzlei zu Rostock, in allgemeinen Polizeisachen unter der ordentlichen Ortsobrigkeit und der zur Verwaltung der Polizei constituirten Behörden, mithin in der Stadt Rostock, ihren Vorstädten und Umgebungen, am Strande und auf der Warnow unter dem dortigen Polizeiamte, in reinen auf die Bewachung der Studien, Sitten und Beobachtung der academischen Statuten sich beziehenden Disciplinarsachen aber nach wie vor unter den zur Handhabung der academischen Disciplin constituirten Universitäts-Behörden. Die Studirenden sind mithin, in Beziehung auf Criminalsachen, dem gemeinen Mecklenburgischen Rechte, im weitern Sinne des Wortes, in Beziehung auf allgemeine Polizeisachen den darauf bezüglichen Local-Gesetzen und Vorschriften, in Disciplinarsachen aber den darauf bezüglichen academischen Gesetzen und allen von den Universitäts-Behörden ausgehenden desfalligen Anordnungen unterworfen.

A. Criminalsachen.

§ 15.

Bei den von den Studirenden begangenen *levioribus delictis* — wozu diejenigen, welche im § 3, Theil II. der Criminal-Gerichtsordnung und durch die Landesherrliche Verordnung vom 22. Februar 1837 von der Competenz des Criminal-Collegiums ausbeschieden worden, so wie diejenigen, welche in Zukunft von der Competenz dieses Collegiums noch werden ausbeschieden werden, zu rechnen sind — ist von dem academischen Gerichte allemal die präparatorische Untersuchung nach denselben Bestimmungen, welche die Criminal-Gerichtsordnung dieserhalb enthält, soweit sie nach den eintretenden Verhältnissen anwendlich sind, zu führen, auch die Sache thunlichst bis zum Erkenntniß zu instruiren, und sind sodann die Acten zur weitem Verfügung an die Justizkanzlei zu Rostock abzugeben.

Das academische Gericht ist verpflichtet, der Justizkanzlei von einem Falle dieser Art sofortige Anzeige zu machen, außerdem aber die Indicien eines jeden von einem Studirenden begangenen criminellen Vergehens zu sammeln und solche der Justizkanzlei mitzutheilen. Dem Ermessen der letztern bleibt es jedoch überlassen, das academische Gericht, auch ohne dessen erfolgte Anzeige, zur präparatorischen Untersuchung zu veranlassen, nach Bewandniß der Umstände solche auch selbst zu übernehmen.

Rücksichtlich der Abgabe einzelner Criminal-Untersuchungen an das Criminal-Collegium von Seiten der Justizkanzlei normiren die desfalligen Bestimmungen der Criminal-Gerichtsordnung.

§ 16.

In Fällen der Captur und der Verbüßung einer von der Justizkanzlei wider einen Studirenden erkannten Gefängnißstrafe sind die academischen Carcer zu benutzen, so lange die Verurtheilung nicht eine Entziehung des academischen Bürgerrechts veranlaßt hat, oder nicht besondere Umstände die Aufbewahrung des Verhafteten oder die Verbüßung einer erkannten Strafe in einem andern Gefängnißlocale erforderlich machen, worüber die Landesregierung vorkommenden Falles, auf Antrag der Justizkanzlei, Bestimmung treffen wird.

B. Allgemeine Polizeisachen.

§ 17.

Unter allgemeinen Polizeisachen in der im § 18 gedachten Beziehung sind im Allgemeinen diejenigen zu verstehen, welche der § 24 des Regulativs über die Verhältnisse der Stadt Rostock zur Universität daselbst vom 9. August 1827 als solche bezeichnet, im Besonderen aber diejenigen, welche nach der Ordnung der Polizei-Verwaltung für die Stadt Rostock vom 14. December 1825 in Uebertretungsfällen der ausschließlichen Cognition des Polizei-Amtes, so wie der Aburtheilung und Bestrafung durch dasselbe überlassen sind, soweit solche nicht zu den Disciplinar-Gegenständen, welche weiter unten genannt worden, gehören.

§ 18.

Die Studirenden haben in allgemeinen Polizeisachen den desfalligen Anordnungen des Polizei-Amtes und der anderweitigen competenten Behörden, oder den Ausrichtungen der Polizei-Officianten durch augenblickliche Abstellung der polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 19.

Die Polizei-Behörden haben in allen ihrer Competenz zugewiesenen Gesetzübertretungs-Fällen auch das Recht, die in den einzelnen betreffenden Verordnungen angedroheten Gefängniß- und Geldstrafen, nach vorausgegangener Cognition, wozu sich auf Erfordern jeder Studirende persönlich zu stellen hat und Procuratoren oder Anwälde überall nicht zugelassen werden, zu erkennen und resp. zu vollziehen.

Ist das Maaß der Strafe nicht vorgeschrieben oder ist in einzelnen Fällen keine besondere Strafe angedrohet, so haben die Polizei-Behörden darüber zu bestimmen, jedoch mit der Einschränkung, daß

- a) Gefängnißstrafe nicht über acht Tage, und
- b) Geldstrafe nicht über zehn Thaler $R\frac{2}{3}$ auferlegt werden darf.

Jede Gefängnißstrafe ist mittelst Requisition der Universitäts-Behörde in den academischen Carcern zu vollziehen und hat die Universitäts-Behörde einer solchen Requisition ungesäumte Folge zu leisten, auch der requirirenden Behörde von der Ausrichtung der Requisition durch die behufigen Mittheilungen die Ueberzeugung zu geben.

Von den wider Studirende erkannten und vollzogenen Geldstrafen ist von Seiten der Polizei-Behörde jedesmal der academischen Behörde Kenntniß zu geben. Solche Geldstrafen werden auf gleiche Weise verwandt, wie die gegen Nichtstudirende erkannten Polizei-Geldstrafen.

Wird nach den Umständen eine härtere als achttägige Gefängnißstrafe oder eine Geldbuße über zehn Thaler nothwendig erachtet, so ist die Sache als eine peinliche zu behandeln und nach Vollendung der Untersuchung bis zur Spruchreise an die Justizkanzlei zu Rostock zur Fällung und Vollziehung des Erkenntnisses, gegen welches also auch die Rechtsmittel in Criminal-Fällen zulässig sind, abzugeben. Von der Beurtheilung der Justizkanzlei hängt es jedoch in den einzelnen Fällen dieser Art ab, ob sie zu den peinlichen zu rechnen, von ihr also darin zu erkennen ist oder nicht, in welchem letztern Falle sie die Acten an die Polizei-Behörde zu deren weiterem Verfahren zu remittiren hat.

Etwanige Sicherheitsarreste sind in allgemeinen Polizeisachen gleichfalls von den Polizei-Behörden zu erkennen, die solchergestalt verhafteten Studirenden aber, wenn die Arretirung in der Stadt Rostock oder deren Umgebungen vor zehn Uhr Abends erfolgt ist, noch an demselben Abend, sonst aber gleich am andern Morgen des nächsten Tages einstweilen in die Universitäts-Carcer abzuliefern.

Alle polizeilich vorgeschriebenen Confiscationen verfügen die Polizei-Behörden ohne Einschränkung.

§ 20.

Ordentliche Rechtsmittel finden in allgemeinen Polizeisachen gegen Verfügungen der Polizei-Behörden nicht Statt.

Wenn aber ein Studirender sich durch Verfügungen des Polizei-Amtes in Rostock gravirt hält, so kann er seine Beschwerde ohne alle Förmlichkeit an den Magistrat daselbst bringen, von welchem dann nach eingeforderten Acten nach Befund der Sache erkannt werden wird.

Solche Beschwerden haben im Allgemeinen keine Suspensiv-Wirkung; betreffen sie aber die Vollziehung einer Strafe, so ist das Polizei-Amt schuldig, eine solche Beschwerde zu Protocol zu registriren, die Acten dem Magistrate vorzulegen, und erst nach Eingang der Resolution desselben weiter zu verfahren.

Gegen die Verfügungen des Magistrats oder anderer von letzterem unabhängiger Polizei-Behörden findet bloß ein Recurs an die Landesregierung mit Suspensiv-Wirkung Statt.

C. Disciplinar-Gegenstände.

§ 21.

Als Disciplinar-Bergehen sind alle Uebertretungen der academischen Statuten und Disciplinar-Gesetze von Seiten der Studirenden anzusehen, namentlich also:

- 1) Ungehorsam gegen die Verfügungen einer Universitäts-Behörde;
- 2) Unfittlichkeiten und Ausschweifungen aller Art, insbesondere Trunkenheit, Unfleiß, leichtsinniges Schuldenmachen, Verachtung der Religion durch Reden und Handlungen, anstößiger und unzüchtiger Lebenswandel;
- 3) Verletzungen der am schwarzen Brette angehefteten obrigkeitlichen Verordnungen und der sonstigen von Lehrern oder Beamten der Universität erlassenen Anschläge, auch unanständiger Tadel derselben;
- 4) öffentliche Anheftungen unerlaubten Inhalts an den Universitäts-Gebäuden und die geffentlichliche Verbreitung sittenloser, irreligiöser, so wie allgemein und speciell verbotener Schriften;
- 5) Hazardspiele aller Art, welche von den Studirenden unter sich in ihren Zimmern getrieben werden;
- 6) Injurien und Streitigkeiten der Studirenden unter sich, insofern dabei keine solche Körperverletzung erfolgt ist, welche eine ärztliche oder wundärztliche Behandlung nothwendig macht, als in welchen letzteren Fällen peinliche Untersuchung und Bestrafung eintreten muß;
- 7) Beleidigungen und jedes ordnungswidrige Benehmen gegen die höheren und niederen Universitäts-Behörden oder deren einzelne Mitglieder und Unterbedienten, so wie gegen die academischen Lehrer;
- 8) Störungen der Ruhe und Unanständigkeiten in den Universitäts-Gebäuden, in den öffentlichen und Privat-Auditorien, in den Wohnungen der Academie-Angehörigen und bei academischen Feierlichkeiten, Unfug in den Carcern;
- 9) directe und indirecte Berrufs- oder Ehrloserklärungen der Studirenden,

sowohl gegen Studirende, als gegen andere Personen, oder Behörden und Institute;

10) das Duell mit den s. g. Schlägern auf den Hieb unter den gewöhnlichen Schuzmitteln, insofern dasselbe nicht Tod, tödtliche Verwundung oder einen bleibenden Nachtheil, sei es durch eine bedeutende Verstümmelung oder durch innerliche Verlegung des Verwundeten, zur Folge hat, in welchem Falle peinliche Bestrafung eintritt.

Die Duelle zwischen den Studirenden ohne Secundanten und ohne Schuzmittel, mit andern Waffen als den sogenannten Schlägern, z. B. mit Säbeln, auf den Stich oder auf Pistolen, sie mögen bloß versucht oder wirklich zur Vollziehung gekommen sein, so wie alle Duelle zwischen Studirenden und Nichtstudirenden ohne Unterschied sind peinlich zu behandeln und zu bestrafen.

11) verbotene und unerlaubte Gesellschaften und Vereinigungen;

12) Anstellung von öffentlichen Feierlichkeiten und Lustbarkeiten, ohne vorgängige specielle Erlaubniß des engern Conciliums und der Polizei-Behörde, so wie nicht öffentlicher Lustbarkeiten, z. B. Bälle und dergleichen, ohne Genehmigung des engern Conciliums;

13) Besuch der Incarcerirten ohne Erlaubniß des engern Conciliums, Begleitung der Conspirirten, Relegirten und von der Universität Weggewiesenen;

14) Besuch der Billards-, Kaffee-, Gast-, Wirths-, Bier- und Weinhäuser in den Stunden, in welchen Vorlesungen gehalten werden, die der Studirende zu besuchen hat;

15) Bruch oder Mißbrauch des Ehrenworts; so wie

16) alle Vergehen, welche mit den hier aufgezählten in einer Kategorie stehen.

§ 22.

Da die academischen Disciplinar-Gesetze alle gesetzwidrigen Handlungen der Studirenden hauptsächlich aus dem Gesichtspunkt ihres nachtheiligen Einflusses auf die Universitäts-Verhältnisse betrachten und hiernach die Rüge bemessen, so bleibt bei allen mit academischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten die criminelle Bestrafung nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That vorbehalten.

Wenn neben der peinlichen Strafe eine disciplinarische Rüge eintritt und mit dieser eine Entziehung des academischen Bürgerrechts verbunden ist, so hat die academische Disciplinar-Behörde davon allemal der Justizkanzlei zu Rostock die sofortige Mittheilung zu machen. Auch hängt es im Allgemeinen von dem Beschlusse der Disciplinar-Behörde ab, ob sie einem Studirenden, der in eine Criminal-Untersuchung verwickelt ist, das academische Bürgerrecht ohne oder mit Begweisung von der Universität zu entziehen angemessen findet; nur darf dadurch die Untersuchung oder die Vollziehung einer erkannten peinlichen Strafe keine Störung erleiden.

Im Uebrigen bleiben, in Bezug auf die Stadt Rostock, hinsichtlich der Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Criminal- und Disciplinar-Fällen die Bestimmungen in dem Erbvertrage von 1788, und in dem Regulative vom 9. August und 8. September 1827 über die Verhältnisse der Stadt Rostock zur Universität, unverändert.

Abschnitt IV.

Von den Disciplinar-Strafen und ihren Gattungen.

§ 23.

Die auf Studirende anwendbaren Disciplinarstrafen sind:

- 1) Ehrenstrafen,
- 2) Freiheitsstrafen,
- 3) Verlust academischer Beneficien,
- 4) Geldstrafen.

§ 24.

Die Ehrenstrafen sind:

- a) Verweis von Seiten des Rectors,
- b) öffentlicher Verweis vor dem versammelten engern Concilium,
- c) Unterschrift des consilium abeundi. Sie enthält das schrift-

liche feierliche Versprechen, sich kein Vergehen, auch von geringerer Bedeutung, künftig mehr zu Schulden kommen zu lassen. Wer dieses Versprechen bricht, wird stets schärfer bestraft, und wenn er sich ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, welches für Andere jeden Falles acht Tage einfachen Carcerarrest nach sich ziehen würde, ist er wenigstens mit dem consilium abeundi zu bestrafen.

Die Unterschrift des consilium abeundi kann theils als eine besondere Strafe, theils als ein schärfender Zusatz zu einer andern Strafe erkannt werden.

Wer die Unterschrift des consilium abeundi verweigert, wird durch das consilium abeundi von der Universität weggewiesen.

d) Das consilium abeundi. Es ist die mildere Form der als Strafe erkannten Verweisung von der Universität. Die geringste Dauer des consilium abeundi ist ein halbes Jahr. Es kann bis zur Verweisung auf immer gesteigert werden, und ist die Dauer im Erkenntnisse bestimmt auszusprechen.

e) Die Relegation oder die härtere Form der Verweisung von der Universität. Sie wird entweder für immer, oder auf die Dauer einer bestimmten Zeit und zwar von wenigstens einem Jahr ausgesprochen. Vollzogen wird dieselbe entweder unter den Formalien des consilium abeundi (einfache Relegation), oder es tritt noch eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, unter Angabe des Vergehens, hinzu (geschärfte Relegation).

Die einfache Wegweisung von der Universität wird nicht als Strafe erkannt, und setzt darum nicht immer eine förmliche Untersuchung voraus. Sie soll nach dem Ermessen des engern Conciliums besonders in den Fällen Statt finden, in denen zunächst keine einzelne strafbare Illegalität vorliegt, welche speciell mit dem consilium abeundi oder der Relegation bedroht ist, aber doch die Entfernung eines Studirenden als eines gemeinschädlichen Subjects im Interesse der Universität für rathsam erachtet wird, namentlich auch gegen diejenigen, welche in den ersten vier Wochen nach geschehener Immatriculation keine feste Wohnung gemiethet, und den Besuch der Collegien nicht angefangen haben, oder bloß auf Credit leben. Diese Wegweisung geschieht entweder auf bestimmte Zeit oder für immer.

§ 25.

Bei jeder Verweisung eines Studirenden von der Universität sind zunächst die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter, ~~so wie der~~ ~~Regierungs-Bevollmächtigte~~ bei der Universität davon in Kenntniß zu setzen, dann aber auch, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und dem Signalement des Verwiesenen, ~~die Regierungs-Bevollmächtigten~~ sämtlicher deutschen Universitäten davon zu benachrichtigen.

Die von der Universität Verwiesenen haben, nach vorheriger Einleitung des weiterhin im § 98 bemerkten Verfahrens, sofort und in aller Stille die Stadt zu verlassen und sind erforderlichen Falles mittelst Requisition der Polizei-Behörde aus derselben zu entfernen. Auch dürfen sie sich, falls nicht besonders gravirende Umstände eintreten, welche eine noch weitere Entfernung nothwendig oder rathsam machen, der Stadt Rostock auf eine Entfernung von zwei Meilen und darunter nicht nähern, so wie ihnen auch der Aufenthalt zu Doberan und Warnemünde nicht zu gestatten ist. Läßt ein Verwiesener sich in diesem Bezirke betreten, so soll er, unter Umständen durch die betreffenden Polizei-Behörden, denen eine geschehene Verweisung von der academischen Disciplinar-Behörde jedesmal anzuzeigen ist, entfernt werden. Wiederholte Versuche der Art ziehen bei einem Confilirten Relegation, bei einem einfach Relegirten Schärfung der Relegation, bei einem geschärft Relegirten noch härtere Maaßregeln nach sich.

Der Weggewiesene, Confilirte oder Relegirte, welcher in Rostock oder in einem Umkreise von zwei Meilen durch Familien-Verhältnisse oder Heimathsrechte sein domicilium hat, kann von der im Vorhergehenden bestimmten Maaßregel nur dann befreiet werden, wenn, nach eingezogenem Berichte der Universitäts-Behörde, die Landesregierung den Aufenthalt gestattet.

Dem Gesuche um Aufhebung der Verweisung von der Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann, wird niemals gewillfahrt werden, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Theil genommen, vorliegen.

§ 26.

Die Freiheitsstrafen bestehen in einfachem und strengem Carcerarrest. Strenger Carcerarrest ist derjenige, welcher durch unbedingtes Verbot des Collegienbesuchs oder durch strengere Absonderung geschärft wird; auch können beide Arten der Schärfung vereinigt werden.

Jeder mit Carcerstrafe belegte Studirende ist verpflichtet, ruhig und allein sich ins Carcer zu begeben. Wer sich daher bei dieser Gelegenheit von andern Studirenden begleiten läßt, hat in einem solchen Falle die ihm zuerkannte Carcerstrafe nochmals zu erleiden.

Der Hausarrest und der Stadtarrest sind als bloße Sicherheitsmaßregeln anzusehen. Wer schlechthin mit Stadtarrest (laxem Stadtarrest) belegt worden ist, darf, ohne ausdrückliche Relaxirung desselben, sich nicht über eine halbe Meile von Rostock entfernen und keine Nacht außerhalb der Ringmauern der Stadt zubringen. Wer dagegen mit strengem Stadtarreste belegt ist, darf ohne ausdrückliche schriftliche Relaxirung desselben die eigentliche Stadt, zu welcher indessen auch die Wälle und der Strand zu rechnen sind, nicht verlassen. Die Verletzung des gewöhnlichen Stadtarrestes zieht mindestens viertägige, die Verletzung des strengen Stadtarrestes mindestens achttägige einfache Carcerstrafe nach sich.

§ 27.

Der Verlust academischer Beneficien besteht in der Entziehung der von der Universität ausgehenden und von ihrer Bewilligung abhängigen Stipendien, Convicte und anderen Beneficien.

Wenn die Entziehung dieser Wohlthaten nicht schon eine nothwendige Folge einer andern erkannten Strafe ist, so hat das Disciplinar-Gericht den Verlust derselben jedesmal neben der sonstigen Strafe besonders auszusprechen.

Geldstrafen sind nicht anders als in den Fällen, wo selbige in den Statuten selbst vorgeschrieben sind, zu verhängen.

Abchnitt V.

Von den einzelnen Disciplinar=Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von den Vergehen gegen die academischen Behörden, deren Mitglieder und Unterbediente, so wie gegen die an der Universität angestellten Lehrer; und von Vergehen bei academischen Feierlichkeiten.

§ 28.

Wer sich gegen eine academische Behörde, oder gegen deren Mitglieder, so wie gegen die academischen Lehrer, in Worten oder Handlungen, Respectswidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, soll nach Beschaffenheit der Fälle mit Carcerstrafe und selbst mit dem consilium abeundi bestraft werden.

§ 29.

Wer gegen die Universität, ein akademisches Institut, eine Universitäts=Behörde und ein Mitglied derselben, so wie gegen deren Unterbediente oder gegen einen academischen Lehrer eine Berrufs= oder Ehrlos=Erklärung direct oder indirect unternimmt, also dieselbe durch seinen Antrag veranlaßt, oder durch Worte oder Handlungen, welcher Art sie auch sein mögen, demjenigen, welchen sie betrifft, bekannt macht, sie wissentlich verbreitet oder geltend macht, soll mit der Relegation für immer, welche den Umständen nach zu schärfen ist, bestraft werden, und ist diese Ausschließung den Universitäten Deutschlands, mit denen ein Cartell besteht, anzuzeigen.

Diesjenigen aber, welche die Ausführung solcher Berrufs=Erklärungen auf irgend eine Weise vorzüglich befördern, namentlich die, welche zu einer beschlossenen Berrufs= oder Ehrlos=Erklärung mitgestimmt, oder der Ankündigung derselben als Zeugen beigewohnt haben, werden nach den Umständen mit dem consilium abeundi oder der Relegation für immer bestraft. Von dieser Ausschließung ist gleichfalls den vorerwähnten Universitäten Deutschlands Anzeige zu machen.

Auch das bloße Drohen mit dem Berrufe ist, wenn es gleich ohne Folgen geblieben, mit angemessener Carcerstrafe, oder der Androhung des consilium durch unterschreiben desselben, oder dem Befinden nach mit noch strengerer Strafe zu belegen.

Uebrigens sollen bei diesen Vergehen insbesondere erwiesene Anzeigen hinreichend sein, um gegen den Verdächtigen mit einfacher Wegweisung von der Universität zu verfahren, und bleibt in allen Fällen die anderweitige Bestrafung der etwanigen Provocation zu Duellen oder der wirklich vollführten Duelle, so wie der Theilnahme daran aus dem Grunde der Berrufs-Erklärung vorbehalten.

§ 30.

Gröbliche oder gar thätliche Beleidigungen der academischen Behörden, deren Mitglieder und Unterbediente oder der academischen Lehrer, bei Ausübung ihres Amtes oder mit Rücksicht auf ihre Amtshandlungen, sind mit angemessenem Carcerarrest, und selbst mit dem consilium abeundi oder der Relegation zu bestrafen. Auch sind nach dem Ermessen der Disciplinar-Behörde die Acten zum Zweck der criminellen Bestrafung neben der disciplinären Rüge der Justizkanzlei zu Rostock vorzulegen.

§ 31.

Wer in einem Collegium, bei einer öffentlichen Rede, Disputation, Promotion oder irgend einer andern academischen Feierlichkeit, Störung erregt, oder sich eine Unanständigkeit irgend einer Art erlaubt, soll mit verhältnißmäßigem Carcerarrest und, bei erschwerenden Umständen, selbst mit dem consilium abeundi bestraft werden.

§ 32.

Die Verletzung öffentlich angehefteter Verordnungen und Verfügungen der Universitäts-Behörden und der Anschläge der academischen Docenten, so wie jeder unanständige Tadel in Beziehung auf den Inhalt derselben, ist mit arbiträrer, nach Umständen besonders strenger, Disciplinarstrafe, also selbst mit der Relegation zu ahnden.

§ 33.

Jeder Ungehorsam gegen die Verfügung einer Universitäts-Behörde hat, wenn die Verfügung nicht schon eine bestimmte Strafe für den Fall der Nicht-

befolgung androhet, eine Strafe, die nach den Umständen eine geschärfte Arreststrafe bis zu acht Tagen sein kann, zur Folge.

Außerdem können gegen den Ungehorsamen die zur augenblicklichen Folgeleistung der in Frage kommenden Verfügung erforderlichen Mittel angewendet werden.

Zweiter Titel.

Von dem Betragen der Studirenden gegen einander.

§ 34.

Die Studirenden haben sich gegenseitig die Achtung zu erweisen, welche gesitteten jungen Männern, die sich den Wissenschaften widmen, zukommt.

Wer einen Andern mit Worten, Geberden oder auf andere Weise höhnt oder beschimpft, soll, so geringfügig der Gegenstand auch sein mag, und ohne Berücksichtigung des Vorwandes, daß eine bössliche Absicht nicht vorgelegen, mit ein- bis achttägiger Carcerstrafe belegt und nach Befinden zu Abbitte und Ehrenerklärung angehalten werden.

§ 35.

Wer den Andern mit Schlägen und überhaupt mit Thätlichkeiten bedrohet, ist mit achttägigem bis dreiwöchentlichem Carcerarrest zu bestrafen.

Wer den Andern wirklich thätlich angreift und mit Schlägen, oder sonst körperlich, mißhandelt, wird durch das consilium abeundi, und, bei erschwerenden Umständen, mittelst der Relegation von der Universität weggewiesen.

§ 36.

Derjenige, welcher sich von einem Andern auf irgend eine Weise beleidigt glaubt, soll sich jedes Retorquirens enthalten.

Wer in der ersten Hitze mit Worten oder Geberden retorquirt, soll mit einer Strafe, die die Hälfte der dem Beleidiger zuzuerkennenden Strafe erreichen darf, und derjenige, welcher später, nachdem die erste Hitze vorüber ist, auf solche Weise retorquirt, soll mit gleicher Strafe, wie der erste Beleidiger, belegt werden.

Bedrohet er den Beleidiger mit Schlägen oder sonst mit Thätlichkeiten,

so ist dies im Falle der ersten Hize mit drei- bis sechstägiger, außerdem aber mit acht- bis vierzehntägiger Carcerstrafe zu beahnden.

Erlaubt er sich gegen den Beleidiger Thätlichkeiten, so soll, wenn dies in der ersten Hize geschieht, eine zwei- bis dreiwöchentliche, sonst aber eine Carcerstrafe von längerer Dauer und selbst das consilium abeundi eintreten.

§ 37.

Wer bei einem vorkommenden Wortwechsel zu einer Wehr greift, soll, wenn auch kein wirklicher Gebrauch damit gemacht worden ist, mit der geschärften Strafe der Bedrohung mit Thätlichkeiten belegt werden.

§ 38.

Wer von einem Andern thätlich angegriffen wird, darf sich zwar der Nothwehr bedienen, er ist indessen nur dann vollkommen entschuldigt, wenn er durch einen ungerechten, nicht selbst veranlaßten Anfall gedrängt wird, und wenn von ihm zum Schutze kein anderes und kein leichteres Mittel ergriffen werden konnte.

Wer diese Grenze überschreitet, dem Andern nicht ausweicht, wo es möglich ist, denselben wohl gar verfolgt, den trifft für diesen Exceß eine den obwaltenden Umständen angemessene Strafe.

§ 39.

Werden im Falle der in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Thätlichkeiten Körperverletzungen zugefügt, welche eine ärztliche oder wund-ärztliche Behandlung nothwendig machen, so tritt, neben der für die Thätlichkeiten festgesetzten disciplinären Rüge, criminelle Untersuchung und Bestrafung ein.

§ 40.

Gegen diejenigen Studirenden, welche sich Berrufs-Erklärungen, als Anstifter, Theilnehmer oder Beförderer, gegen andere Studirende erlauben, soll auf gleiche Weise wie bei Berrufs-Erklärungen gegen die Universität u. s. w. (§ 29) verfahren werden.

Dritter Titel.

Von dem Duelle insbesondere.

§ 41.

Kein Studirender darf für wirkliche oder vermeintliche, ihm oder Dritten zugefügte Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung überhaupt und insbesondere durch Zweikampf (Duell) suchen oder nehmen.

§ 42.

Das Duell mit den s. g. Schlägern auf den Hieb zwischen Studirenden erscheint, wenn nicht die Voraussetzungen des § 21, Nr. 10 vorhanden sind, als ein zur Cognition der Universitäts-Behörde gehöriges Disciplinarvergehen und wird mit den in den nachfolgenden Paragraphen näher bestimmten Strafen geahndet.

§ 43.

Der Studirende, welcher einen Andern zum Duelle mit Schlägern auf den Hieb herausfordert, ohne daß das Duell wirklich zu Stande gekommen, soll, je nach den Umständen, mit einer drei- bis sechstägigen Carcerstrafe, so wie derjenige, welcher auch nur drohet, einen Andern zum Duell nöthigen zu wollen, oder der durch Worte oder Handlungen ein Duell mit ihm zu provociren sucht, — abgesehen von den Strafen, die ihn für die in seinen Drohungen, Worten und Handlungen etwa liegenden Beleidigungen treffen — mit ein- bis dreitägiger Carcerstrafe belegt werden.

Derjenige, welcher diese ihm gewordene Herausforderung ausdrücklich annimmt, oder auf andere Weise seine Bereitwilligkeit hierzu kund giebt, ist, nach Verhältniß der ihm zur Seite stehenden Milderungsgründe, mit ein- bis viertägiger Carcerstrafe zu belegen.

Wer zur Beförderung eines solchen Duells als Cartellträger u. dgl. mitwirkt, soll ein- bis dreitägige Carcerstrafe erleiden.

§ 44.

Bei einem auf Schläger wirklich vollzogenen, nicht aus Händelsucht hervorgegangenen Duelle ist, je nach dem Grade der dadurch herbeigeführten Gefährlichkeit, gegen die Duellanten auf vierzehntägige bis dreiwöchentliche Carcerstrafe zu erkennen.

Wer zur Vollziehung eines solchen Duells als Theilnehmer, wozu auch die Zeugen und bloßen Zuschauer gehören, mitwirkt, oder dasselbe begünstigt, soll nach Befinden mit einer drei- bis vierzehntägigen Carcerstrafe belegt werden.

§ 45.

Jedes versuchte oder vollzogene Duell, welches sich als Folge der Händelsucht darstellt, soll an den Duellanten und an den Theilnehmern mit einer härtern Strafe als die gewöhnliche, nach Umständen selbst mit dem consilium abeundi oder der Relegation, bestraft werden.

§ 46.

Hat einer der Duellanten vor Vollziehung des Duells ernstliche Versöhnungsversuche gemacht, die ohne sein Verschulden fruchtlos geblieben sind, so soll für ihn, selbst dann, wenn er auch die ursprüngliche Veranlassung zum Duelle gegeben hat, nach dem Ermessen der Behörde, eine gelindere als die gewöhnliche Strafe, dagegen für denjenigen, welcher trotz den Versöhnungsversuchen die Vollziehung des Duells herbeigeführt hat, eine schärfere, als die gewöhnliche Strafe eintreten.

§ 47.

Wird nach bereits während der Vollziehung des Duells erfolgter, wenn auch nur unbedeutender, Verwundung des Gegners von Seiten des Beleidigten die Fortsetzung des Duells veranlaßt; so trifft ihn, so wie den Beleidiger, wenn derselbe nach seiner eigenen, bei Vollziehung des Duells erfolgten, Verwundung die Fortsetzung desselben herbeigeführt, eine schärfere als die gewöhnliche Strafe.

§ 48.

Wer einen Andern zum Duelle mit einem Dritten anreizt, so wie derjenige, welcher wegen einer, bereits entweder durch Vergleich oder durch Entscheidung der Behörde erledigten, Ehrensache, den Partheien Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird mit arbiträrer Carcerstrafe, deren Größe sich nach der Stärke der gegebenen Anreizung, der gemachten Vorwürfe und bewiesenen Verachtung, so wie darnach, ob ein Duell wirklich veranlaßt worden ist, richtet, bestraft.

§ 49.

Wenn ein beabsichtigtes Duell zur Anzeige gekommen, so hat das engere Concilium nach vorausgegangener Untersuchung sich die Ausöhnung beider Theile angelegen sein zu lassen.

Kommt diese nicht zu Stande, so wird beiden Theilen vom engern Concilium eine wechselseitige Erklärung vorgeschrieben, die sie sich als Genugthuung sollen gefallen lassen. In beiden Fällen sollen beide Theile ihr Ehrenwort geben, sich während der Dauer ihres academischen Bürgerrechts zu Rostock nicht zu duelliren, und das darüber geführte Protocoll unterschreiben. Wer dieses verweigert, erhält sogleich, ohne daß es dazu der Genehmigung des gesammten Conciliums bedarf, das consilium abeundi.

Wird dieses gegebene Ehrenwort in der Folge gebrochen, so werden beide Duellanten mit der Relegation bestraft.

§ 50.

Wenn ein Duell wirklich Statt gefunden hat oder unterbrochen wird, sollen die dabei gebrauchten Waffen und sonstige Geräthschaften ausgeliefert und confiscirt werden.

§ 51.

Diejenigen Medicin oder Chirurgie Studirenden, welche bei einem Duelle den Verband übernehmen, sind verpflichtet, nach dem ersten Verbande, oder überhaupt nach Leistung dessen, was im Augenblicke dringend erforderlich war, sogleich einem concessionirten Arzte Anzeige davon zu machen, widrigenfalls dieselben, nach dem Grade der Gefährlichkeit der Verwundung, mit angemessener Strafe zu belegen sind.

Dieselben haben sich auch, bei Vermeidung der wegen Ausübung der Heilkunde von Seiten der nicht dazu Berechtigten festgesetzten polizeilichen Strafen, jeder weitem Behandlung des im Duelle Verwundeten zu enthalten.

Vierter Titel.

Von den sonstigen Disciplinar-Vergehen der Studirenden.

§ 52.

Denjenigen, welche sich den Wissenschaften auf der Hochschule widmen, ziemt es besonders, sich in allen Verhältnissen durch wohlanständiges Betragen, so wie durch Fleiß und durch genaue Beobachtung der Gesetze auszuzeichnen.

Alle, welche hiergegen in irgend einer Hinsicht handeln, setzen sich, auch wenn die im einzelnen Falle in Frage kommende Handlung nicht speciell als strafbar bezeichnet sein sollte, nach, unter Umständen, vergeblich versuchten Warnungen und Ermahnungen, einer disciplinarischen Strafe aus, und bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der urtheilenden academischen Behörde überlassen, die für einzelne Disciplinar-Vergehen festgesetzten Strafen nach einem möglichst genauen Verhältnisse auf diejenigen Vergehen, für welche keine bestimmte Strafe angedrohet ist, anzuwenden.

§ 53.

Insbesondere sollen sich die Studirenden aller unanständigen, oder auch nur sehr auffallenden Kleidung enthalten; nicht minder alle Gesellschaften, Zusammenkünfte, Tanzplätze und dergleichen in und außerhalb der Stadt meiden, welche ihrer Zusammensetzung nach für gebildete Stände nicht bestimmt sind. Wer sich dennoch in dergleichen Gesellschaften einmischet, hat es sich zuzuschreiben, wenn er schon durch seine Gegenwart der Theilnahme an Ungebührlichkeiten, die bei solchen Gelegenheiten etwa vorgefallen sind, verdächtig gehalten wird.

§ 54.

Das Besuchen der Billards-, Kaffee-, Gast-, Wirths-, Bier- und Weinhäuser ist den Studirenden in den Stunden, in welchen Vorlesungen gehalten werden, die sie zu besuchen haben, unbedingt und ohne Ausnahme verboten. Wer dieses Verbot, trotz erfolgter gelinderer Strafe, wiederholt übertritt, soll auf der Universität nicht geduldet werden.

§ 55.

Das sogenannte Commereiren ist untersagt. Uebertretungen werden mit arbiträren Disciplinarstrafen beahndet. Diejenigen, welche Commerce veranstalten

und befördern, oder auf denselben irgend eine Direction übernehmen, sind härter als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen; auch sollen die dadurch veranlaßten Ungebührlichkeiten strenger als sonst behandelt werden.

Dasselbe gilt von allen sonstigen Gelagen und Schmausereien, die durch Unmäßigkeiten oder sonstiges unsittliches Verhalten anstößig werden.

Zugleich wird es den Studirenden zur Pflicht gemacht, ihre Gesellschaften in den Gasthäusern und auf den Stuben um elf Uhr Abends aufzuheben, und sich auch sodann des Zuhausebringens Anderer und sonstigen gemeinschaftlichen späten Umhergehens auf den Straßen, zu enthalten. Nächtliches Umherschwärmen auf den Straßen oder unzeitiges Eindringen in öffentliche Häuser ist mit angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender, Disciplinarstrafe zu behandeln.

§ 56.

Trunkenheit wird zum ersten Male mit Verweisen, nach Befinden und bei Wiederholungen mit drei- bis achttägigem Carcerarrest bestraft, und es kann von ihr in der Regel kein Milderungsgrund einer begangenen Handlung, wohl aber, nach Umständen, ein Schärfungsgrund abgeleitet werden.

§ 57.

Alle Hazardspiele mit Würfeln, Karten oder auf eine andere Weise, es sei um Geld oder um einen andern geldeswerthen Gegenstand, und der Betrag des Einsages sei so geringe wie er wolle, sind den Studirenden ganz untersagt. Werden sie von ihnen unter sich auf ihren Zimmern betrieben, so tritt die Bestrafung von Seiten der academischen Disciplinar-Behörde ein; aber auch dann, wenn diese Spiele in Privat- oder in öffentlichen Häusern von den Studirenden mit andern Personen getrieben werden, findet, neben der allgemeinen polizeigeseßlichen Strafe, noch eine disciplinäre Rüge Statt.

Die Contravenienten sind das erste Mal mit vier- bis achttägiger, und im Wiederholungsfalle oder wenn sie sich dadurch außer Stand setzen, ihre rechtmäßigen Creditoren zu befriedigen, mit länger dauernder Carcerstrafe zu belegen. Wer sich aber der Spielsucht so sehr überläßt, daß er seine Studien darüber versäumt, oder andere Studirende zu unerlaubten Spielen verleitet, ist durch das consilium abeundi von der Universität zu entfernen.

Diejenigen Studirenden, welche ihre Zimmer zu Hazardspielen hergeben, oder Bank gehalten haben, sind mit schärferer Strafe als die sonstigen Theilnehmer zu belegen.

§ 58.

Wer durch irreligiöse oder unsittliche Reden Aufstoß erregt, oder die pflichtmäßige Ehrerbietung beim öffentlichen Gottesdienst, durch Geräusch und andere ungeziemende Handlungen, welche die versammelte Gemeinde stören, so wie bei andern gottesdienstlichen und kirchlichen Handlungen aus den Augen setzt, ist strenge zu bestrafen und dem Befinden nach mit dem consilium abeundi oder der Relegation zu belegen.

§ 59.

Öffentliche Anheftungen unerlaubten Inhalts an den Universitätsgebäuden, und die geflüchtliche Verbreitung verbotener Schriften sind mit arbiträrer Disciplinarstrafe, nach Befinden mit Entfernung von der Universität zu beahnden.

§ 60.

Wer muthwilliger Weise, besonders unter Mißbrauch des Ehrenworts, Schulden macht, wer sich Ausschweifungen hingiebt, wer einen Umgang unterhält, der seiner unwürdig ist, wer überhaupt durch einen unsittlichen, anstößigen Lebenswandel zu erkennen giebt, daß er derjenigen Ehrliche und bessern Grundsätze nicht mächtig sei, welche bei den Studirenden vorausgesetzt werden müssen, und so durch sein böses Beispiel, das er giebt, oder gar durch ausdrückliche Anreizung zu einem ähnlichen verabscheuungswürdigen Verhalten Andere verführt, wer endlich durch Unfleiß den Zweck seines Aufenthalts auf der Hochschule verfehlt, soll nach Umständen sogleich, oder erst nach vergeblich angewendeten Warnungen, Verweisen und Arreststrafen, entweder durch bloße Wegweisung, durch das consilium abeundi oder durch Relegation von der Universität entfernt werden.

§ 61.

Derjenige Studirende, welcher ein von ihm vor der Universitäts-Behörde abgegebenes Ehrenwort, das in Disciplinarsachen nach dem Ermessen der Behörde unter Umständen sowohl an die Stelle des Zeugeneides, als überhaupt jeden gerichtlichen Eides, treten kann, bricht oder wissentlich falsch abgegeben hat, und so das in ihn gesetzte Vertrauen täuscht und mißbraucht,

soll als ein Mensch von ehrlosen Gesinnungen betrachtet und mit der Strafe der Relegation belegt werden.

Diese Strafe trifft auch, neben der von der Criminal-Behörde verhängt werdenden peinlichen Strafe, denjenigen, welcher einen vor der Behörde abgelegten Eid bricht oder wissentlich falsch abgeleistet hat.

§ 62.

Störungen der Ruhe, Unanständigkeiten und Unfug in den Universitäts-Gebäuden, den Auditorien, so wie an den Orten, wo sich academische Institute und Sammlungen befinden, wohin auch das Eindringen in die Auditorien zum Hospitiren wider den Willen des Lehrers, so wie das Mitbringen der Tabackspfeifen und der Hunde zu rechnen ist, desgleichen der in den Carcern getriebene Unfug jeglicher Art sind mit arbiträrer Disciplinarstrafe zu belegen, und dem Befinden nach die Contravenienten, durch das consilium abeundi oder durch Relegation, von der Universität zu entfernen.

§ 63.

Jedes Stören der öffentlichen Ruhe, durch Schreien, Lärmen, Zerschlagen der Fenster oder Laternen und dergleichen bei Tage und zur Abend- oder Nachtzeit soll, außer der in solchen Fällen eintretenden polizeilichen Bestrafung, nach dem Ermessen der Disciplinar-Behörde auch noch mit arbiträrer Disciplinarstrafe geahndet, und kann diese dem Befinden nach selbst bis zur Relegation gesteigert werden.

Insbefondere wird daran erinnert, daß nach einer früheren Polizei-Verordnung der vorsägliche Beschädiger von Laternen, wenn er entdeckt wird, auch dann, wenn er ein Academicus ist, nicht allein den vorausgegangenen ähnlichen Schaden, dessen Urheber nicht hat entdeckt werden können, mit erstatten, sondern auch die von dem Leuchten-Departement ausgelobte Prämie von Fünf Rthlr. $\frac{2}{3}$ für den die Thäter hinlänglich nachweisenden Denuncianten erlegen soll.

§ 64.

Jeder Aufrstand, Tumult und jede unerlaubte Versammlung von Studierenden, um etwas Gesetzwidriges und Ordnungswidriges zu erzwingen, oder etwas von den Behörden Angeordnetes zu verhindern, wohin auch das Rufen »Bursche heraus« und die ungebührliche Einmischung in die gerichtlichen

Angelegenheiten Anderer, namentlich deren Arretirung, und die Theilnahme an den zu einer solchen Absicht Statt findenden Zusammenläufen, oder Versammlungen gehört, soll, außer der, nach Beschaffenheit des Falles, nach den allgemeinen Landesgesetzen eintretenden criminellen Strafe, mit folgenden Disciplinarstrafen geahndet werden:

1) die Urheber und Anführer, als welche auch diejenigen angesehen werden, die durch Zusammenrufen, durch Umlauffchreiben oder auf andere Weise dazu mitgewirkt haben, trifft die Strafe der geschärften Relegation;

2) die Theilnehmer an denselben, wozu Jeder, der sich in die Sache einmischt, bis von ihm das Gegentheil bewiesen worden, zu rechnen ist, trifft, nach dem Grade ihrer Theilnahme, die Unterschrift des consilium abeundi, das consilium abeundi oder die Relegation; und sollen dabei die Entschuldigungen: man habe die Sache vermitteln, die Officianten bedeuten wollen und dergleichen, nicht beachtet werden;

3) diejenigen, welche bei einem Tumult oder ähnlichem Unfug überhaupt nur erblickt werden, haben, wenn sie nicht im Stande sind, über ihre bloß zufällige Gegenwart gehörigen und vollständigen Beweis zu führen, lediglich aus jenem Grunde schon angemessene Disciplinarstrafe verwirkt.

Wer verummumt oder bewaffnet Theil genommen, wird besonders strenge bestraft.

§ 65.

Gegen diejenigen Studirenden, welche sich Berrufs-Erklärungen gegen andere als academische Behörden und Institute, sowie gegen Privat-Personen oder Privat-Anstalten als Anstifter, Theilnehmer oder Beförderer schuldig machen, soll auf gleiche Weise, wie im § 29 angeordnet worden, verfahren werden.

§ 66.

Den Studirenden ist jedes Beherbergen von Fremden, sie mögen auswärts Studirende oder Nichtstudirende sein, abgesehen von den desfalls bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, ohne vorherige Erlaubniß des Rectors, bei Vermeidung arbiträrer Disciplinarstrafe, untersagt.

Wer einen Weggewiesenen, Consiliierten oder Relegierten in seine Wohnung aufnimmt, soll mit einer achttägigen Carcerstrafe, die nach Umständen zu schärfen ist, belegt werden.

§ 67.

Diejenigen Studirenden, welche sich erlauben, Incarcerirte ohne Erlaubniß des engern Conciliums, sei es mit oder ohne Vorwissen der Officianten, zu besuchen, oder einen von der Universität Weggewiesenen, Consiliirten oder Relegirten zu begleiten, sind nach Beschaffenheit der Umstände mit strenger arbiträrer Disciplinarstrafe zu belegen.

§ 68.

Die Vereinigung zu nicht öffentlichen Lustbarkeiten ist nur, wenn das engere Concilium, die Anstellung von öffentlichen Feierlichkeiten und Lustbarkeiten aber nur, wenn das engere Concilium und die allgemeine Polizei-Behörde die Erlaubniß dazu schriftlich unter Benennung derjenigen, welche die Erlaubniß nachgesucht haben, ertheilen, gestattet.

Jede dabei vorkommende Gesegwidrigkeit ist, neben der etwa eintretenden polizeilichen Bestrafung, mit strenger arbiträrer Disciplinarstrafe zu beahnden.

§ 69.

Die Disciplinar-Behörde hat die Befugniß, öffentliche und Privathäuser, die den guten Sitten nachtheilig oder wegen Verführung gefährlich sind, den Studirenden zu verbieten, und die schon geschlossenen Miethcontracte nach Befinden der Umstände aufzuheben.

In eigentlichen Wirths- und Gasthäusern, so wie vor den Stadt-Thoren darf kein Studirender ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß des Rectors wohnen.

Abchnitt VI.

Von dem Verfahren in Disciplinar-Strafsachen.

§ 70.

Die Handhabung der für die Studirenden in Disciplinarsachen bestehenden besonderen Gebote und Verbote steht in minder bedeutenden Fällen dem Rector allein, in wichtigern Fällen aber dem engern Concilium zu. Außer-

dem hat der Rector die einen strafbaren Character nicht mit sich führenden Streitigkeiten der Studirenden unter einander zu vermitteln, in bedenklichen Fällen sich jedoch mit den übrigen Mitgliedern des engern Conciliums zu berathen; auch liegt ihm ob, für die Sicherung und Vertheidigung der Studirenden gegen Unredlichkeiten und Beleidigungen der Nichtstudirenden, soweit dieses ihm nur irgend möglich, zu sorgen.

§ 71.

Zu der Competenz des engern Conciliums stehen namentlich

- 1) die im Abschnitt V. Tit. 1 und 3 genannten Vergehen, Realinjurien, bedeutende Störungen der Ruhe, Berrufs-Erklärungen jeder Art, Bruch oder Mißbrauch des Ehreuworts und alle für noch schwerer zu achtende Disciplinar-Vergehen,

- 2) alle Sachen, in welchen es sich um den Fleiß der Studirenden handelt,

- 3) alle Fälle, in welchen, gleichviel welche bestimmte Vergehen zur Frage stehen, das Gesetz im Allgemeinen eine höhere Strafe nach Umständen für zulässig erklärt hat, als diejenige ist, welche der Rector selbstständig auszusprechen befugt ist,

- 4) außerdem alle diejenigen regelmäßig zur alleinigen Competenz des Rectors gehörenden Disciplinarfälle und Vergehen alsdann, wenn der Rector eine schriftliche Instruction derselben nöthig findet, oder zweifelhaft ist, ob nicht eine höhere Strafe, als ihm zu erkennen freisteht, eintreten müsse.

§ 72.

Die Untersuchung und Bestrafung solcher Disciplinar-Vergehen der Studirenden, welche von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden sind, gehört ihrem ganzen Umfange nach vor das engere Concilium, wenn auch nur Einer der Mitschuldigen eine solche Strafe verwirkt haben sollte, die der Rector allein nicht erkennen kann.

§ 73.

Der Rector kann Verweise ertheilen, auf Abbitte und Carcerstrafe bis zu 3 mal 24 Stunden inclusive erkennen, ist aber verpflichtet, das engere Concilium in steter Uebersicht von dem Gebrauch dieser Strafgewalt zu halten, theils damit demselben fortwährend die Uebersicht des Zustandes der Disciplin bleibt, theils um demselben Gelegenheit zu geben, sich über die zeitgemäße

Handhabung der amtlichen Strafgewalt des Rectors mit diesem besprechen, oder bei Verschiedenheit der Ansichten etwa die Bestimmung der Landesregierung einholen zu können. Er hat zu dem Ende ein genaues Journal über die von ihm allein abgemachten Disciplinar-Gegenstände zu führen, und solches dem engern Concilium auf Erfordern vorzulegen.

Das consilium abeundi und Relegationen, sie mögen einfache oder geschärfte sein, können in der Regel nur vom gesammten Concilium, und zwar nach absoluter Stimmenmehrheit, auf Antrag der Disciplinar-Behörde, erkannt werden.

§ 74.

Der Rector sowohl als das engere Concilium haben bei den Untersuchungen gegen Studirende Fehler augenblicklicher Uebereilung von sittlichen Vergehungen und berechneter Bosheit sorgfältig zu unterscheiden, auch nicht zu übersehen, daß die Studirenden von ihren Vorgesetzten eine, wenn gleich des gebührenden Ernstes nicht ermangelnde, doch väterliche Behandlung erwarten dürfen.

§ 75.

Wenn gleich alle Anzeigen gegen Studirende in Disciplinarsachen von den academischen Unterbeamten stets bei dem Rector anzubringen sind, so müssen dieselben doch auch sofort dem Assessor perpetuus gemacht werden. In allen zur Untersuchung kommenden Disciplinarfällen hat der Universitäts-Secretair die früher etwa gegen den oder die Betheiligten erwachsenen Acten und das von ihm zu führende Disciplinar-Verzeichniß vorzulegen.

§ 76.

Das Verfahren in allen Disciplinar-Angelegenheiten der Studirenden ist rein inquisitorisch und summarisch.

§ 77.

Gegen die in einer Untersuchung befindlichen Studirenden kann jede Art von Arrest als Untersuchungs-Arrest verhängt werden.

§ 78.

Wenn ein Studirender sich bei einer Disciplinar-Untersuchung eigentliche Lügen und absichtliche Unzügen und Widersprüche zu Schulden kommen läßt, so tritt gegen ihn eine unverzüglich zu vollziehende ein- bis acht tägige

Carcerstrafe ein, und beim hartnäckigen Beharren auf Lügen wird die, nach Beendigung der Untersuchung eintretende, für ein in Frage kommendes Vergehen bestimmte Strafe geeignet geschärft.

Bei Verweigerung schuldiger Antwort und überhaupt Auskunft, wozu namentlich auch der Fall gehört, wenn die Namhaftmachung von Mitschuldigen verweigert wird, kann Carcerstrafe angewendet und bei fortwauernder Verweigerung auch selbst die Entziehung des academischen Bürgerrechts, ohne daß es dazu der Genehmigung des gesammten Conciliums bedarf, ausgesprochen werden.

§ 79.

Der Studirende, welcher in Untersuchung gezogen ist und Stadtarrest erhält, darf ohne Erlaubniß des engern Conciliums nach näherer Bestimmung des § 26 sich nicht aus der Stadt entfernen.

Thut er dieß dennoch und ist sein Aufenthaltsort bekannt, so wird er, unter Vorbehalt der Strafe wegen des gebrochenen Stadtarrestes, wenn seine Vernehmung nicht zweckgemäß durch die Behörde seines Aufenthalts beschafft werden kann, mittelst Requisition dieser Behörde unter geeigneter Strafandrohung, die auch eine Realcitation enthalten kann, vorgeladen.

Ist sein Aufenthaltsort nicht bekannt, so erfolgt eine öffentliche Ladung, je nach Bedeutendheit des Gegenstandes, unter der Bedrohung mit dem consilium abeundi oder der Relegation, welche demnächst eventualiter ohne besondere Genehmigung des gesammten Conciliums auszusprechen sind.

§ 80.

Die Pedellen und Polizei-Officianten, so wie überhaupt alle zur Aufrechthaltung der Geseze angestellten Beamte haben, wenn sie ein Disciplinar-Vergehen eines Studirenden durch eigene Anschauung wahrgenommen haben, und diese ihre Wahrnehmung auf ihren geleisteten Dienst eid versichern, vollen Glauben, und es kann ihre Aussage nach Befinden als ein hinreichender Beweis angesehen werden.

Insbefondere findet dieß auch bei ihnen selbst in Ausübung ihres Amtes widerfahrenen Beleidigungen Statt.

§ 81.

Wenn in den Fällen, in welchen bei gerichtlichen Untersuchungen die

Ableistung eines Eides Statt findet, nach dem Ermessen der Behörde das Abgeben des Ehrenworts eines Studirenden die Stelle des an und für sich ebenso zulässigen Eides vertreten soll (§ 61), so wird ein solches Ehrenwort durch einen den Mitgliedern des engern Conciliums ertheilten Handschlag und durch Unterschrift einer in das Protocoll wörtlich eingerückten Erklärung gegeben.

§ 82.

Bei der Untersuchung und Bestrafung der Disciplinar-Vergehen der Studirenden bleibt, wie dieß in der Natur der Disciplinar-Gerichtsbarkeit liegt, Vieles dem rechtlichen Ermessen der Behörde überlassen.

Insbondere ist zur Erkennung der Disciplinarstrafen nicht ein vollständiger juristischer Beweis erforderlich, es reicht vielmehr in den Fällen, in welchen alles dasjenige, was zur Herstellung des objectiven und subjectiven Thatbestandes geeignet ist, geschehen, ohne daß dadurch ein vollständiger juristischer Beweis sich ergeben hat, die aus den actenmäßigen Thatsachen hervorgehende dringende rechtliche Vermuthung hin. Bei Prüfung der Indicien ist jedoch mit besonderer Sorgfalt und Umsicht zu verfahren.

§ 83.

So wie überhaupt die allgemein gesetzlichen Milderungs- und Schärfungsgründe bei Beurtheilung eines Disciplinar-Vergehens in Erwägung gezogen werden können, so soll insbesondere hierbei das frühere in jeder Hinsicht gute und musterhafte Betragen eines Studirenden, so wie ein sofortiges offenes Geständniß als Milderungsgrund, und der frühere tadelnswerthe Lebenswandel eines Studirenden, so wie hartnäckiges Leugnen, als Schärfungsgrund die geeignete Berücksichtigung finden.

Bei vorliegenden besonderen Schärfungsgründen kann nicht allein auf eine höhere, als die gewöhnliche Strafe derselben Gattung, sondern auch auf eine härtere Strafart erkannt werden.

§ 84.

Alle in Disciplinarsachen zu ertheilenden Erkenntnisse sind schriftlich und mit den wesentlichen Entscheidungsgründen abzufassen, und es wird davon auf Antrag der Betheiligten eine Abschrift bewilligt.

Dagegen ist die Einsicht der betreffenden Acten den Betheiligten, oder für dieselben einem Dritten, nie zu gestatten.

Auch haben die Studirenden kein Recht, die Namhaftmachung der Denuncianten oder Zeugen zu verlangen.

§ 85.

Ein gleiches Verfahren wie gegen denjenigen, der im Laufe einer Untersuchung Stadtarrest erhalten hat (§ 79), tritt gegen denjenigen ein, der, wenn er keinen Stadtarrest bekommen hat, nach begonnener Untersuchung sich länger als acht Tage ohne Erlaubniß der Disciplinar-Behörde aus der Universitäts-Stadt entfernt, oder sich der Verbüßung einer Disciplinarstrafe durch seine Entfernung zu entziehen sucht.

§ 86.

Die Recusation und die Perhorrescenz mit dem Erbieten zum Perhorrescenzeide findet in Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Studirende hinsichtlich des engern Conciliums oder einzelner Mitglieder desselben nicht Statt.

§ 87.

Alle Strafen müssen thunlichst bald vollzogen, die Carcerstrafen namentlich, wenn nicht außerordentliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen — worüber das engere Concilium entscheidet — spätestens binnen drei Tagen nach Publication oder resp. eingetretener Rechtskraft der Condemnator-Urtheil (§ 88) angetreten und, wenn sie nicht über drei Wochen dauern sollen, in ununterbrochener Dauer, Krankheitsfälle ausgenommen, abgesehen werden. Lautet das Erkenntniß auf längere als dreiwöchentliche Carcerstrafe, so steht es dem Verurtheilten frei, darauf anzutragen, daß die Vollziehung der über jenen Zeitraum hinausgehenden Strafe bis zu den nächsten Ferien ausgesetzt bleiben möge. Ob einem solchen Verlangen nachzugeben sei, hat das engere Concilium zu entscheiden.

Der Incarcerirte hat auf nichts weiter Anspruch, als auf die gewöhnlichen Nahrungsmittel und die nothdürftigsten Bequemlichkeiten nebst Büchern und Schreibzeug. Dem Famulus ist daher auch außer der Herbeischaffung dieser Bedürfnisse etwas Mehreres nicht anzufinnen. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat der Famulus seiner Pflicht gemäß sofort dem Rector anzuzeigen.

Ohne die schuldigen Gebühren entrichtet zu haben, wird Niemand seines Carcerarrestes entlassen.

Dem Rector und dem Assessor perpetuus liegt ob, von Zeit zu Zeit die Carcer unvermuthet zu visitiren, und für sofortige Abstellung etwa besunderer Mängel und Unordnungen Sorge zu tragen.

In Disciplinarsachen gegen Studirende finden Rechtsmittel überall nicht Statt; es wäre denn, daß der Rector für sich allein eine härtere Strafe verhängt hätte, als ihm nach § 73 dieser Statuten zu verhängen freisteht. In solchen Fällen findet ein Recurs an das engere Concilium Statt, welcher jedoch sofort ergriffen und registriert werden muß. Der Rector ist verpflichtet, dergleichen Recursachen, in denen er übrigens sein volles Stimmrecht behält, unverzüglich an das engere Concilium zu bringen. Erscheint der Recurrent vor den Schranken, was ihm auf Verlangen jedesmal gestattet werden muß, so übernimmt der Rector den Vorsitz.

IV Abschnitt VII.

Von der Controlirung des Betragens, sowie des Fleißes der Studirenden und der gegen sie erkannten Strafen.

§ 89.

Dem mit dem Besuche der Universität verbundenen Zwecke erscheint es angemessen, daß der Fleiß, der Anstand, der sittliche Ton und die Eintracht unter den Studirenden von den Universitäts-Behörden und den einzelnen öffentlichen Lehrern fortwährend bewacht, daß von diesen zeitig und warnend auf die Einzelnen eingewirkt werde, und daß solche, die durch Rohheit, Unsittlichkeit, Unfleiß und Verschwendung beweisen, daß sie nicht würdig sind, einer Anstalt, die jene Zwecke verfolgt, welche die Aufgabe des Universitätslebens sind, anzugehören, von der Disciplinar-Behörde, ohne förmliche Verweisung durch das consilium abeundi oder durch die Relegation, ihren Eltern

oder Vormündern zurückgeschickt werden, damit diese vor Allem jene Erziehung vollenden, die bei einem jungen Manne, der die Universität bezieht, vorausgesetzt werden muß, wenn er selbst mit Nutzen auf dieser höheren Bildungsanstalt verweilen, und dadurch, daß er ihr angehört, dieselbe nicht entehren will.

§ 90.

Die allgemeine Polizei-Behörde sowohl als die in Criminalsachen competente Behörde sind verpflichtet, dem engern Concilium von allen Erkenntnissen Nachricht zu geben, die sie im Bereiche ihrer Competenz gegen Studirende ausgesprochen haben.

Der Universitäts-Secretair hat ein vollständiges Verzeichniß aller bei dem engern Concilium vorgekommenen Disciplinarfälle, mit Bezeichnung der Personen, zu halten, und in dies Register auch die Strafen einzutragen, welche von andern Behörden verfügt oder erkannt sind.

Abschnitt VIII.

Von der Civilgerichtsbarkeit über Studirende.

Erster Titel.

Von den privatrechtlichen Verhältnissen der Studirenden überhaupt.

§ 91.

Die Studirenden stehen in Beziehung auf ihre Privat-Rechtsverhältnisse unter der Universitäts-Jurisdiction.

Die Gerichtsbarkeit wird regelmäßig in allen Sachen, bei denen ein Studirender Beklagter ist, vom Rector allein verwaltet.

Kommt es jedoch darin zu einem förmlichen schriftlichen Verfahren, oder handelt es sich um Beitreibung rückständiger Honorarien für Vorlesungen auf Anrufen des Quästors, oder beträgt der Streitgegenstand mehr als Zehn Rthlr. $\frac{2}{3}$, oder wird das Verfahren durch Requisitionen inländischer oder ausländischer Behörden veranlaßt, so tritt die Competenz des engern

Conciliums ein, für dessen Zuständigkeit überhaupt die Präsuntion streitet, und an welches in schwierigen Fällen der Rector auch die zu seiner Competenz stehenden Privat-Proceßsachen gegen Studirende abzugeben hat. Allemal sind jedoch die Civilklagen gegen Studirende bei dem Rector anzubringen.

Zweiter Titel.

Von den Schuldverbindlichkeiten der Studirenden, welche eingeklagt werden können, insbesondere.

§ 92.

Bei dem Rector oder dem engeren Concilium können nur die gesetzlich anerkannten Forderungen gegen Studirende, es mögen dieselben unbestritten oder bestritten sein, geltend gemacht werden.

§ 93.

Zu den gesetzlich anerkannten Forderungen gegen Studirende gehören:

- 1) die Honorarien der academischen Lehrer ohne Unterschied, so wie der academischen Sprachlehrer, Musiklehrer, Zeichenlehrer, Exercitien- und anderer Lehrmeister,
- 2) die Honorarien für Aerzte und Wundärzte,
- 3) die Forderungen für Medicamente,
- 4) der Miethzins für Wohnung, Betten und Meublen mit Inbegriff der etwa bedungenen Erlgniß für Heizung, auf die Dauer eines halben Jahres,
- 5) die Forderungen der Hauswirthe, Dienstboten und Aufwärter für Frühstück, Licht und dergleichen kleinere gewöhnliche Bedürfnisse, für die Dauer eines halben Jahres,
- 6) der Lohn und das Kostgeld der Dienstboten und Aufwärter, die Forderungen für das Mittags- und Abendessen, so wie die Forderungen der Wäscherinnen, für die Dauer eines Vierteljahres,
- 7) die Forderungen für Bücher bis zu dem Betrage von Zwanzig Rthlr. $\frac{2}{3}$,
- 8) die Forderungen der Tuchhändler bis zu Sechszehn Rthlr. $\frac{2}{3}$,
- 9) die Forderungen für Schneiderarbeit bis zu Acht Rthlr. $\frac{2}{3}$,
- 10) die Forderungen für Schuhmacherarbeit bis zu dem Betrage von Acht Rthlr. $\frac{2}{3}$.

11) die Forderungen für Buchbinderarbeit bis zum Betrage von Drei Rthlr. $\frac{2}{3}$,

12) die Forderungen für Schreibmaterialien bis zum Betrage von Drei Rthlr. $\frac{2}{3}$,

13) das Kaufgeld für chirurgische und andere nothwendige Instrumente bis zu dem Betrage von Acht Rthlr. $\frac{2}{3}$,

14) die Forderungen für Behergung in einem öffentlichen Gasthause, mit Ausschluß des Tischgeldes, bis zu dem Betrage von Zwei Rthlr. $\frac{2}{3}$,

15) die Forderungen für sonstige unentbehrliche Lebensbedürfnisse bis zu dem Betrage von Drei Rthlr. $\frac{2}{3}$.

Alle sonstigen Forderungen sind von Anfang an als ungesetzlich anzusehen und können nie eine Klage noch sonst ein Recht für den Gläubiger bei den academischen Behörden begründen.

§ 94.

Die gesetzlich anerkannten Forderungen sollen den Gläubigern, wenn keine gegründeten Einreden vorgebracht werden, auf erhobene Klage resp. ganz und bis zu dem vorhin bestimmten Betrage zuerkannt werden.

Wegen der zu entrichtenden Honorarien für Vorlesungen enthält das betreffende Regulativ die näheren Bestimmungen; die im § 93 unter No. 4, 5 und 6 genannten Forderungen müssen binnen acht Tagen nach Ablauf resp. des halben und Vierteljahres, die sämtlichen übrigen Forderungen aber spätestens acht Tage vor dem Anfang resp. der Oster- und Sommerferien, unter Einreichung einer genauen schriftlichen Specification, bei dem Rector angemeldet werden, widrigenfalls sie den ihnen eingeräumten Vorzug der Klagbarkeit verlieren.

Was Jemand einem Studirenden über die oben bestimmten Summen mit einem Male oder zu verschiedenen Zeiten creditirt, ist dem Gläubiger nie zuzuerkennen.

§ 95.

Von den vorhergehenden Verfügungen ist jedoch der Fall ausgenommen, wenn ein Studirender, bei unvermuthet ausgebliebenem Wechsel, ohne seine Schuld behindert wird, seine Creditoren zu befriedigen. Kann derselbe dieß hinlänglich bescheinigen, so darf ihm vom Rector die schriftliche Erlaubniß

ertheilt werden, seinen Credit soweit zu vergrößern, als es die Nothwendigkeit erfordert. Doch soll diese Ausdehnung niemals mehr, als zu den Bedürfnissen eines Quartals erforderlich ist, in sich fassen, und ist demjenigen nicht zu gestatten, von dem man aus sonstigen Vorfällen weiß, daß er zum Schuldenmachen geneigt ist.

Wenn Eltern, Vormünder, oder andere Personen selbst einem Studirenden größeren Credit machen, so muß der Gläubiger sich an denjenigen, von dem er Auftrag hat, halten, und es findet gegen den Studirenden die Klage nicht Statt.

§ 96.

Alle gesetzlichen Forderungen haben außerdem, daß sie bei dem Rector oder dem engern Concilium geltend gemacht werden können, die Vorzüge, daß gegen dieselben keine Einwendungen daraus, daß der Schuldner noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, abgeleitet werden dürfen, und daß zu ihren Gunsten besondere Executionsmittel zulässig sind.

Auch soll es dem Gläubiger nicht schaden, daß der Studirende schon ähnliche Schulden bei Andern gemacht hat. Sind sie jedoch in den bestimmten Terminen dem Rector nicht angezeigt, so können sie bei den academischen Behörden nicht weiter geltend gemacht werden.

Den ganz oder zum Theil für ungesetzlich erklärten Forderungen kann der Gläubiger dadurch kein mehreres Recht verschaffen, daß er sich Pfänder geben, eidliche und wiederholte Versicherungen ausstellen, den Vorschriften wegen der Schuldverbindlichkeiten der Studirenden entsagen, oder Verschreibungen, Anweisungen, Cessionen und Agnitionen, wie sie auch lauten, ertheilen läßt.

Dritter Titel.

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf das Schuldenwesen der Studirenden.

§ 97.

Der Studirende bleibt nach seinem Abgange von der Universität der Civilgerichtsbarkeit der academischen Behörden in Beziehung auf die von ihm

auf der Universität contrahirten gesetzlichen Schulden nur insoweit, als zur Zeit des Abgangs durch die Anmeldung beim Rector bereits eine Rechtsanhängigkeit eingetreten ist, unterworfen.

§ 98.

Wird ein Studirender im Disciplinarwege von der Universität wegweisen, so soll derselbe einstweilen im Carcer detinirt, und es sollen während dieser Zeit die Gläubiger, welche gesetzliche Forderungen an denselben haben, durch die Rostocker Zeitung zur Geltendmachung ihrer Ansprüche binnen 24 Stunden, von dem Tage der Insertion angerechnet, unter dem Rechtsnachtheile, daß dieselben unberücksichtigt bleiben, aufgefordert werden.

Werden die in Folge hiervon geltend gemachten gesetzlichen Forderungen von dem von der Universität Verwiesenen nicht alsbald berichtigt, oder wird dafür nicht durch einen den Gläubigern annehmbaren Bürgen, der sich, was seine Cautionsleistung betrifft, der Civilgerichtsbarkeit der Universität unterwerfen muß, Bürgschaft geleistet; so steht den Gläubigern nach vorhergegangener protokollarischen Verhandlung sofort der Antrag auf die zulässigen Executionsmittel zu.

Der Verwiesene muß aber jedenfalls nach Ablauf von acht Tagen die Universität verlassen, wenn er nicht ein Ausländer ist und gegen ihn als solchen die Fortdauer des Personalarrestes erwirkt wird.

§ 99.

Alle Bürgschaften und Intercessionen der Studirenden für einander sind ungültig.

§ 100.

Derjenige Studirende, welcher im Laufe eines Viertel- oder halben Jahres seine Wohnung verläßt, oder vor Ausgang des verflossenen Viertel- oder halben Jahres dieselbe entweder von Neuem gemiethet, oder wenigstens nicht bis zum dritten auf den ersten Oster-, den Johannis-, den Michaelis- oder den ersten Weihnachtstag folgenden Sonntage, diesen einschließlic, aufgekündigt hat, soll das Miethgeld vom ganzen Viertel- oder halben Jahre, je nachdem die Wohnung vierteljährig oder halbjährig gemiethet ist, zu bezahlen oder einen andern annehmbaren Miethsmann zu stellen schuldig sein.

Sollte übrigens ein Studirender nach einer stillschweigenden Verlängerung seiner Miethe, in dem Fall, daß der Vertrag ursprünglich auf ein halbes Jahr abgeschlossen war, noch vor dem Eintritt des zweiten Quartals unerwartet von der Universität abgerufen werden und dieses auf eine von der academischen Behörde zu beurtheilende Weise hinreichend darthun, so ist er nur für ein Vierteljahr die Miethe zu bezahlen schuldig.

§ 101.

Kein Studirender darf einem andern Studirenden seine Effecten zum Verpach oder Verkauf, um ihm dadurch Geld zu verschaffen, geben, widrigenfalls ein solcher Pfandgeber gegen den Empfänger keine Entschädigungs-klage haben soll. Würde übrigens ein Studirender etwas dergestalt durch einen andern Nichtstudirenden versehen lassen, daß der Gläubiger nicht wissen konnte, daß das Pfand einem Studirenden gehöre, so soll der in diesem Falle sich in gutem Glauben befindende Gläubiger zuvörderst seinen Regreß an den Mäfler nehmen, dann aber, wenn dieser insolvent ist, das Pfand bis zur Bezahlung des Pfandschillings zu behalten befugt sein.

Vierter Titel.

Vom rechtlichen Verfahren in Sachen der Civilgerichtsbarkeit über Studirende.

§ 102.

In Privat-Proceßsachen der Studirenden, mögen dieselben vor dem Rector oder vor dem engern Concilium verhandelt werden, ist summarisch zu verfahren und die Sache, wenn irgend möglich, durch Vergleich abzuthun. Einmischung von Advocaten findet hier so wenig, als bei Disciplinarsachen gegen Studirende Statt, wogegen aber auch das Gericht schuldig ist, den Parteien, was sie übersehen, zu suppeditiren, und nach relevanten Thatsachen, welche sie nicht anführen, speciell zu fragen.

§ 103.

Die Recusation und Perhorrescenz mit dem Erbieten zum Perhorrescenz-eide findet in Privat-Proceßsachen gegen Studirende eben so wenig, wie in Disciplinarsachen Statt.

§ 104.

Wenn ein Gläubiger gegen einen Studirenden wegen der im zweiten Titel dieses Abschnittes erwähnten gesetzlichen Forderungen gerichtliche Hilfe sucht und vorschriftsmäßig seine Rechnung eingereicht hat, so ist der Schuldner unverzüglich vorzufordern, und soll ihm, wenn er der Schuld geständig ist, oder im Termine ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, eine bestimmte Frist zur Zahlung gesetzt, auch nach Befinden den Eltern oder Vormündern davon Nachricht gegeben werden. Leugnet er aber die Schuld oder hat er sonst begründete Einwendungen, so ist die Sache auf dem kürzesten Wege zur Entscheidung zu bringen.

§ 105.

Von der Zeit der Erlassung eines Zahlungsbefehles an den Schuldner tritt das Verfahren in der Executionsinstanz ohne alle Formalitäten ein, und es wird, wenn mehrere Zahlungs-Termine bestimmt worden, im Fall der Nichteinhaltung des ersten Termins der ganze Rückstand als fällig angesehen. Der Schuldner kann daher nur noch mit solchen Einreden gehört werden, welche nach den bestehenden Gesetzen in der Executionsinstanz zulässig sind.

§ 106.

Sollte sich ein Gläubiger im Laufe des Klage- oder des Executions-Verfahrens veranlaßt finden, dem Schuldner eine Zahlungsfrist zu gestatten; so kann dies, bei Vermeidung des gesetzlichen Vorzuges der Forderung, nur mit Einwilligung des academischen Gerichts geschehen und ist darüber ein Protokoll aufzunehmen.

§ 107.

Zur Geltendmachung der gesetzlichen Schuldforderungen sind gegen Studirende die allgemein zulässigen Executionsmittel, nach den desfalls bestehenden allgemeinen Grundsätzen, eventualiter auch Personalarreste anwendbar. Die Kosten eines Personalarrestes muß der Kläger, wenn er darauf angetragen hat, vorschießen.

Die unentbehrlichen Kleidungsstücke eines Studirenden, sowie dessen zu seinem Studium gehörenden Bücher dürfen ihm aber nicht abgepfändet werden.

Kann durch die gewöhnlichen Executionsmittel die Befriedigung eines Gläubigers nicht erreicht werden, so hat dieser die besondere Befugniß, zu

verlangen, daß die Universitätszeugnisse so lange zurückbehalten werden, bis die an ihn zu entrichtende gesetzliche Schuld gänzlich bezahlt und darüber, daß dieses geschehen, eine genügende Bescheinigung beigebracht worden ist.

Die desfallsigen Anträge sind an das engere Concilium zu stellen, welches alsdann die geeigneten Einleitungen zu treffen hat.

§ 108.

Kein Studirender darf die Universität verlassen und von Rostock abreisen, bevor er sich mit seinen Gläubigern wegen der Schulden, die er nicht baar berichtigen kann, vereinbart hat. Wenn er aber dennoch die Universität verläßt, ohne die Verbindlichkeiten gegen seine Gläubiger erfüllt zu haben, so müssen die Letztern ihre Ansprüche bei dem allgemeinen persönlichen Gerichtsstande des Schuldners geltend machen. Sind aber dem Studirenden vor seiner Abreise unter Zustimmung der Gläubiger bestimmte Zahlungstermine vom engern Concilium gesetzt und beobachtet er diese Termine nicht, so bleibt den Gläubigern die Wahl, ob sie beim Gerichtsstande des Contracts oder bei dem allgemeinen persönlichen Gerichtsstande des Schuldners ihren Anspruch verfolgen wollen. In dem erstern Falle kann die academische Behörde den Studirenden in öffentlichen Blättern selbst dann vorladen, wenn sein Aufenthaltsort bekannt sein sollte; doch muß in diesem Falle der Edictal-Ladung eine Bedrohung mit derselben vorausgehen. Die Kosten hat der Extrahent vorzuschießen.

Die Edictal-Ladungen müssen allemal eine Frist von sechs Wochen und die Androhung der Relegation enthalten. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird, auf weiteren Antrag der Gläubiger, die Relegation des Schuldners, ohne daß es dazu der Genehmigung des gesammten Conciliums bedarf, ausgesprochen und dieselbe sowohl auf die gewöhnliche Weise, als auch durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§ 109.

Sollte aus einer eingebrachten Klage hervorgehen, daß der Schuldner durch Arglist und Betrug, um die Gläubiger zu hintergehen, Schulden contrahirt habe, so soll er nicht bloß als bösslicher Schuldner bestraft, sondern nach Umständen auch von der Universität verwiesen werden.

§ 110.

Gegen die vom Rector allein in Civil-Justizsachen gegebenen Aussprüche

und sonstigen Verfügungen steht den Parteien der Recurs an das engere Concilium zu, welcher jedoch sofort ergriffen und registrirt werden muß. Wenn von diesem Recurs Gebrauch gemacht worden, ist in Gemäßheit der Bestimmung des § 88 weiter zu verfahren.

§ 111.

Gegen Verfügungen des engern Conciliums in Civil-Justizsachen der Studierenden findet nur ein, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, vom Augenblicke der Publication, Insinuation, Bekanntmachung durch den Pedellen u. s. w. angerechnet, zur Registratur des Secretairs einzulegender Recurs Statt, und auch dieser nur dann, wenn die Sache mehr als fünfundzwanzig Rthlr. $R\frac{2}{3}$ betrifft.

Es steht dem Recurrenten frei, binnen vierundzwanzig Stunden, von der Einlegung des Recurses angerechnet, dasjenige, was er für sich anführen zu können vermeint, entweder schriftlich oder ad registraturam des Secretairs, oder in einem bei dem engern Concilium zu erbittenden Termine vorzutragen.

Nach Ablauf dieser peremptorischen Frist werden die Acten, falls es nicht erst einer, thunlichst schnell zu veranlassenden, Vernehmung des Gegners oder sonstiger Bervollständigung der Acten bedarf, an die Juristen-Facultät abgegeben. Bei derselben wird die Sache spätestens innerhalb acht Tagen und, wenn möglich definitiv, durch ein im Namen des Rectors und Conciliums ausgefertigtes Decret entschieden, welches dem Rector zum Zwecke der Publication zugeht, und wobei es das Bewenden behält. Die Facultät kann aber auch, in Form eines P. M., ein Instructorium erlassen, wenn derselben eine Bervollständigung der Acten nothwendig scheint.

§ 112.

Denjenigen Mitgliedern der Juristen-Facultät, welche an der Verhandlung über die zur Beschwerde gezogene Verfügung Antheil genommen haben, steht bei den in der Facultät darüber Statt findenden Verhandlungen, von denen sie übrigens nicht ausgeschlossen werden dürfen, nur eine beratende Stimme zu.

§ 113.

Wird ein, gegen Verfügungen des Rectors oder des engern Conciliums ergriffener Recurs abgewiesen, so kann das Letztere den Recurrenten nach Befinden in eine Succumbenzstrafe nehmen. Dagegen findet kein Rechtsmittel Statt.

A n h a n g.

Extract

aus dem

R e g u l a t i o

über

die Benutzung der Universitäts-Bibliothek

vom 19. October 1840.

A. Bestimmungen über den Besuch der Bibliothek.

§ 1.

Die Universitäts-Bibliothek ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Festsonnabende, der Tage, an denen Viehmärkte auf der Neustadt gehalten werden, der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr vom 24. December bis zum 1. Januar, beide Tage eingeschlossen, der zur gesetzlichen halbjährigen Revision angeordneten Zeit und der allgemeinen academischen Ferien, täglich von 12 bis 1 Uhr, im academischen Sommer-Semester aber außerdem Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr dem gesetzmäßigen Gebrauche geöffnet. — — — — —

§ 2.

Der Besuch der Bibliothek in den öffentlichen Stunden ist jedem anständig Geleideten jeden Standes gestattet. Die Besuchenden haben sich sittsam und den Bibliotheks-Gesetzen gemäß zu betragen, den Weisungen der Bibliotheks-

Beamten Folge zu leisten und die denselben schuldige Achtung niemals aus den Augen zu setzen. Wer dagegen fehlt, wird von der Bibliothek wegge-
wiesen und darf dort nicht wieder erscheinen. — — — — —

§ 3.

Mäntel, Stöcke und Hüte sind von den Besuchenden vor dem Eintritt
in die Bibliothek an den dazu bestimmten Stellen abzulegen. — — —
Auch darf Niemand ihm eigenthümlich gehörige Bücher in die Bibliotheksäle
hineinnehmen.

§ 4.

Wer sich Bücher zur Einsicht oder Excerptirung erbittet, muß sich deshalb
mit einem Zettel, auf welchem die Bücher notirt sind, an den zweiten Biblio-
thekar oder einen der Mitarbeiter wenden, darf also weder selbst Bücher aus
den Fächern herausziehen, noch von den Tischen wegnehmen oder auf die
Leitern steigen. Ebenso sind die Bücher nach beendigter Benutzung von kei-
nem Besuchenden selbst wieder wegzulegen, sondern allemal demjenigen, welcher
sie gegeben hat, wieder einzuhändigen. — — — — —

Auf Verlangen des Bibliotheks-Beamten, von welchem Bücher erbeten werden,
ist über die zur Benutzung auf der Bibliothek erhaltenen Bücher ein Empfangschein
auszustellen, der bei ihrer Wiederablieferung zurückgegeben wird. — — —

§ 5.

Lautes Gespräch, so wie müßiges Umhergehen in der Bibliothek soll
nicht geduldet werden, eben so wenig das Berühren der dort aufgestellten
Gemälde, Instrumente u. s. w.

§ 6.

Auszüge aus den Büchern sind nur mit Bleistift an dem von einem der Biblio-
thekare oder Mitarbeiter angewiesenen Bibliotheks-Platz zu machen. — — —
Auch dürfen die Bücher nicht zu Schreibe-Unterlagen gemißbraucht werden.
Das Zusammenlegen großer Kupferwerke ist den Bibliotheks-Beamten zu
überlassen. — — — — —

§ 8.

Das Lesezimmer, welches in den öffentlichen Bibliotheksstunden geöffnet
wird, soll den sämtlichen academischen Lehrern und den übrigen zum Eintritt

Berechtigten eine leichte und bequeme Gelegenheit darbieten, sich mit allen neuen Anschaffungen und Erwerbungen sofort bekannt zu machen. Die besonderen für dieses Lesezimmer geltenden Bestimmungen sind auf einer in demselben aufgehängten Tafel verzeichnet.

B. Bestimmungen über das Ausleihen der Bücher.

§ 10.

Die immatriculirten Studirenden, so wie diejenigen, welche durch besondere Erlaubnißscheine des Rectors zum Besuche academischer Vorlesungen berechtigt worden, sind verpflichtet, ihren vorschriftsmäßig ausgestellten Schein von einem der ordentlichen oder außerordentlichen Professoren, dessen Vorlesung sie besuchen, oder dem sie sonst persönlich bekannt sind, unterzeichnen zu lassen. Durch die Unterschrift leistet der Professor Sicherheit für die unbeschädigte Zurücklieferung des ausgeliehenen Buches. Andere, welche nicht Professoren sind, können für die von Studirenden aus der Bibliothek anzuleihenden Bücher keine Sicherheit leisten.

Für das in dem Scheine genannte Buch darf, wenn solches etwa verliehen oder gar nicht auf der Bibliothek vorhanden ist, kein anderes Buch auf demselben Scheine weder von den Bibliotheks-Beamten noch von dem Anleiher selbst substituirt werden. Scheine, in denen etwas durchstrichen oder radirt und etwas Anderes darüber geschrieben ist, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 11.

Für die auf Special-Caution geliehenen Bücher haftet zwar zunächst der Empfänger, in subsidium aber der Cavent und zwar unter folgenden Bestimmungen:

1) Die Caution behält, wenn nicht ausdrücklich vom Caventen eine andere Bestimmung hinzugefügt wird, ihre Wirkung vom Tage der Ausstellung des Scheines an, während der ganzen übrigen Zeit des Semesters, bis zum Anfang der zweiten Woche nach dem Termine der allgemeinen halbjährigen Zurücklieferung der entliehenen Bücher. (§ 23.)

2) Innerhalb dieser Zeit ist, falls die im § 24 verordneten Maaßregeln unwirksam sind, der Cavent durch das Bibliothekariat davon zu unterrichten, damit derselbe die nöthigen Vorkehrungen zur Herbeischaffung der vermifften Bücher treffe.

3) Am ersten Tage der zweiten Woche nach dem Termine der allgemeinen Zurücklieferung sind alle Cautionen, wofür die Caventen nicht in Anspruch genommen worden, erloschen und die Bibliothekare allein für die Herbeischaffung der entliehenen Bücher verantwortlich.

Uebrigens ist keinem Studirenden ein Abgangszeugniß zu erteilen, wenn er nicht vorher ein Attest des Bibliothekariats, daß dasselbe in Bezug auf die Universitäts-Bibliothek keine Ansprüche an denselben habe, producirt.

§ 12. Zum Abholen und Wiederbringen geliehener Bücher sind die im § 1 angegebenen öffentlichen Stunden gleichfalls bestimmt.

§ 13.

Der Regel nach dürfen alle Bibliotheks-Bücher ausgeliehen werden. Hievon sind jedoch gänzlich ausgenommen, und nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Vice-Canzlers zu verleihen: solche Bücher, welche man jeder Zeit auf der Bibliothek zu dortiger Benutzung gewärtigt, als größere Wörterbücher, Mecklenburgische Gesessammlungen u. dgl.; ferner bloße Pracht- und Kunstwerke, Manuscripte und andere seltene oder schwer wieder zu erlangende Werke.

§ 14.

Wer ein Buch von der Bibliothek mit nach Hause zu nehmen wünscht, hat die ohne besondere Gründe nicht zu verweigernde Erlaubniß eines der mit dem Ausleihen beauftragten Bibliotheks-Beamten nachzusuchen, und sodann einen deutlich geschriebenen Empfangschein mit genauer Angabe des Titels des Buches, des Datums des Empfanges, des Namens, Standes und der Wohnung des Empfängers auf einem Octavblatt auszustellen, und diesen gegen Empfangnahme des Buches zu überreichen.

Um ein Buch aus der Bibliothek geliehen zu erhalten, genügt es jedoch auch, wenn man in den öffentlichen Bibliotheksstunden durch einen zuverlässigen Dienstoffoten einen nach obiger Vorschrift auszustellenden Empfangschein

in der Bibliotheks-Registratur einreicht. Die in Rostock wohnenden Benutzer der Bibliothek haben sich dabei der eingeführten lithographirten Formulare zu bedienen, welche bei dem Bibliotheks-Diener, der Bogen zu 1 Schill., zu bekommen sind.

§ 15.

Wer ein Buch, das er sich persönlich auf der Bibliothek hat geben lassen, später abholen zu lassen wünscht, hat dasselbe mit einem Meldezetteln in der Registratur abzugeben und gegen einen vorschriftsmäßigen Empfangschein abholen zu lassen.

§ 16.

Können begehrte Bücher nicht abgegeben werden oder sind selbige nicht vorhanden, so ist der Schein mit der schriftlichen Bemerkung auf demselben „ist verliehen“ oder „ist nicht abzugeben“ oder „ist nicht vorhanden“ zu retractiren. Es kann jedoch Jeder, der Bücher zu eiligen Arbeiten bedarf, darüber, ob und wann sie zu liefern sind, weitere Auskunft erbitten. Diese ist ihm in der öffentlichen Stunde des nächstfolgenden Tages auf dem etwa zurückgelassenen Scheine oder sonst schriftlich zu ertheilen, wobei die Benennung des früheren Entleihers jedoch nicht begehrt werden kann.

Auch steht es Jedem, welcher Bücher aus der Universitäts-Bibliothek zu leihen berechtigt ist, frei, in dringenden Fällen auf dem Scheine die Bemerkung hinzuzufügen, daß er, falls das begehrte Buch verliehen sein sollte, dasselbe nach dessen Zurücklieferung zu erhalten wünsche. Diese Forderung ist zwar von den Bibliotheks-Beamten, soweit irgend thunlich, zu berücksichtigen; jedoch sind bestellte Bücher, welche nicht zur festgesetzten Zeit abgeholt werden, in das Fach zurückzusetzen und die Scheine durchstrichen für die Aussteller niederzulegen, nach Ablauf von 8 Tagen seit dieser Deponirung aber gänzlich zu cassiren.

§ 17.

Für jedes besondere Buch ist ein besonderer Empfangschein auszustellen, mehrere Theile eines und desselben Buches können aber gegen einen Schein ausgeliefert werden. Diejenigen Empfangscheine, welche dieser Bedingung und den Vorschriften des § 14 nicht genügen, bleiben unberücksichtigt.

§ 18. In einem Tage dürfen von einer Person nicht mehr als drei Scheine abgegeben werden.

§ 19.

Studirende und mit Erlaubnißscheinen zum Besuche der Vorlesungen Versehene dürfen gleichzeitig nie mehr als sechs Bände aus der Universitäts-Bibliothek im Hause haben.

§ 20.

Der Regel nach wird ein Buch nur auf vier Wochen von der Universitäts-Bibliothek verliehen. Wer nach Ablauf dieser Zeit es länger zu behalten wünscht, hat es zuvor auf die Bibliothek zurückzusenden und kann es nur gegen einen neuen Empfangschein, wenn sich inzwischen kein Anderer dazu gemeldet hat, wieder auf neue vier Wochen zurückempfangen. Nach deren Ablauf kann zwar unter denselben Bedingungen eine abermalige Verlängerung der gesetzlichen Frist nach dem gewissenhaften Ermessen des Bibliothekariats erteilt werden, jedoch nur dann, wenn der Anleiher eine schriftliche Versicherung, daß er das Buch zu einer gelehrten Arbeit dringend bedürfe, ausstellt.

§ 22.

Jeder ohne Ausnahme, welcher länger als vierzehn Tage verreist, muß vorher die Bibliotheks-Bücher, ohne Rücksicht auf die Zeit, seit welcher er dieselben angeliehen erhalten hat, zurückliefern.

Wer diese Vorschrift nicht befolgt, verfällt in eine Strafe von Zwei Rthlr. $\frac{2}{3}$ zu Gunsten des von der Bibliotheks-Commission zu verwendenden Fonds, wenn diese Geldbuße aber nicht binnen vier Wochen von Zeit der an ihn ergehenden schriftlichen Aufforderung des Bibliothekariats zur Zahlung entrichtet wird, so ist er von der ferneren Benutzung der Bibliothek auszuschließen.

§ 23.

In den letzten acht Tagen vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen zu Ostern und Michaelis jeden Jahres müssen alle Bibliotheks-Bücher, auf die von dem Bibliothekariate in der „Rostocker Zeitung“ bekannt gemachte Aufforderung, von jedem Inhaber ohne Ausnahme zurückgeliefert werden. Das Bibliothekariat ist weder verpflichtet noch berechtigt, sofort nach Rück-

lieferung vor dem Anfange des neuen Bibliothek-Semesters und überhaupt während der oben bemerkten acht Tage Bücher auszuleihen, indem diese Tage zur Revision der ganzen Bibliothek bestimmt sind. Ein bloßer Erneuerungsschein vertritt die Stelle der wirklichen Ablieferung nicht und darf daher nicht angenommen werden.

§ 24.

Wer in diesen Terminen die ausgeliehenen Bücher nicht einliefert, oder überhaupt die Bücher über die bewilligte Zeit behält, wird mündlich durch den Bibliotheksdienner erinnert, wofür er diesem vier Schillinge für seine Bemühung zu entrichten hat. Wenn auch auf diese Erinnerung die Zurückerlieferung nicht binnen 24 Stunden erfolgt, so werden die Bücher durch den Bibliotheksdienner, dem jetzt acht Schillinge zu bezahlen sind, abgeholt. Sollte aber auch durch diese Maapregel die vollständige Ablieferung nicht bewirkt werden, so ist nach Vorschrift des § 31 zu verfahren. Dem Bibliothekariats wird zur Pflicht gemacht, alle drei Monate das Anleihebuch nachzusehen und sämtliche über die bestimmte Zeit verliehene Bücher einfordern zu lassen.

§ 25.

Denen, die sich in einem der im § 24 bemerkten Fälle befinden, darf vor vollständig geschehener Zurückerlieferung und Entrichtung der für den Bibliotheksdienner festgesetzten Gebühren kein Buch aus der Bibliothek ausgeliehen werden.

§ 26.

Jeder Empfänger eines der Universitäts-Bibliothek gehörenden Buches ist für die Wiederablieferung desselben in dem Zustande, in welchem er es empfangen, abgesehen von der auch bei der größten Sorgfalt unvermeidlichen Abnutzung durch den verstatteten Gebrauch, aus dem Empfangsscheine verhaftet. Es darf daher auch Niemand in ein von der Bibliothek geliehenes Buch etwas schreiben und anzeichnen oder die Blätter umbiegen (s. g. Ohren darin machen).

Auf die Einrede der zufälligen Vernichtung oder Beschädigung eines Werkes verzichtet stillschweigend jeder Empfänger eines Bibliotheks-Buches, so daß er nicht nur für die höchste Sorgfalt in der Benutzung, sondern auch, mit der obigen Beschränkung, für jede Gefahr einsteht.

§ 27.
Die Einrede, daß die fragliche Beschädigung des Einbandes oder Materials eines Buches sich schon bei dem Empfange desselben vorgefunden habe, soll nur dann Berücksichtigung finden dürfen, wenn die Beschädigung von dem ausgebenden Bibliotheks-Beamten schriftlich vorn im Buche bescheinigt worden ist. Daher muß es jedem Empfänger eines Bibliotheks-Buches überlassen bleiben, sein desfalliges Interesse selbst wahrzunehmen, vor der Ausstellung des Empfangscheines die Beschaffenheit des Buches genau zu prüfen, nöthigen Falles die Bescheinigung vorgefundener Mängel zu verlangen und dadurch sich der Verantwortung zu entziehen.

§ 28.
Wenn ein Empfänger eines Bibliotheks-Buches dasselbe überall nicht, oder nicht in einem unverletzten Zustande zurückzuliefern vermag, so ist er schuldig, sich dem Urtheile des Bibliothekariats über die Größe des Schadens und der zu zahlenden Summe zu unterwerfen, in welcher Hinsicht jeder Empfänger eines Bibliotheks-Buches sich ebenfalls stillschweigend durch die Ausstellung des Empfangscheines verpflichtet. Die Größe und Bedeutung des zugesügten Schadens entscheidet, ob das Bibliothekariat die Annahme des Buches zu verweigern und den Empfänger in den Werth des ganzen Buches, wobei auch das s. g. Interesse zu beachten ist, zu verurtheilen hat, oder gegen Wiederannahme des Buches nur in eine geringere Summe als Schadensersatz. Bei Verschiedenheit der Ansichten, welche durch wiederholte Besprechung nicht zu heben ist, behält die Ansicht des ersten Bibliothekars den Vorzug. Gegen den Ausspruch des Bibliothekariats findet lediglich ein Recurs an die Landesregierung Statt.

§ 29.
Falls der zur Zahlung einer bestimmten Summe von dem Bibliothekariate verurtheilte Empfänger dieselbe nicht innerhalb vier Wochen leistet, so ist nach Vorschrift des § 31 zu verfahren, und wird derselbe für die Zukunft von dem Gebrauche der Universitäts-Bibliothek ausgeschlossen.

§ 30.
Ein von der Universitäts-Bibliothek angeliehenes Buch an einen Andern wieder zu verleihen, ist durchaus verboten.

§ 31.

Sollte Jemand den in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht nachkommen und den in diesem Falle an ihn ergehenden Aufforderungen des Bibliothekariats überall nicht oder nicht gehörige Folge leisten, so hat dasselbe dem Vice-Canzler Anzeige davon zu machen und dessen Instruction zu befolgen.

§ 32.

In den Fällen, wo das academische Gericht zur Einschreitung aufgefordert wird, ist das denunciirende Bibliothekariat mit keinen Beweisen zu belasten, sondern auf dessen Official-Anzeige auf dem kürzesten Wege gegen den Denunciaten zu verfahren.

§ 33.

Jeder Entleiher, mit Ausnahme der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher Hülfe kommen läßt, ist für immer des Rechts, aus der Universitäts-Bibliothek Bücher zu erhalten, verlustig.



soll als ein Mensch von ehrlosen Gesinnungen betrachtet und mit der Strafe der Relegation belegt werden.

Diese Strafe trifft auch, neben der von der Criminal-Behörde verhängt werdenden peinlichen Strafe, denjenigen, welcher einen vor der Behörde abgelegten Eid bricht oder wissentlich falsch abgeleistet hat.

§ 62.

Störungen der Ruhe, Unanständigkeiten und Unfug in den Universitäts-Gebäuden, den Auditorien, so wie an den Orten, wo sich academische Institute und Sammlungen befinden, wohin auch das Eindringen in die Auditorien zum Hospitiren wider den Willen des Lehrers, so wie das Mitbringen der Tabackspfeifen, sind mit arbiträrer Disciplinarstrafe zu belegen, und die Untravenienten, durch das consilium abeundi von der Universität zu entfernen.

§ 63.

Wer durch Schreien, Lärmen, Zerfchlagen von Fenstern bei Tage und zur Abend- oder Nachtzeit eintretenden polizeilichen Bestrafungsbefehle der Behörde auch noch mit arbiträrer Strafe dem Befinden nach selbst bis zur

erinnert, daß nach einer früheren Polizei-Berurtheilung der Beschädiger von Laternen, wenn er entdeckt wird, als Academicus ist, nicht allein den vorausgegangenen Strafen, sondern dessen Urheber nicht hat entdeckt werden können, mit erstatteter Anzeige auch die von dem Leuchten-Departement ausgelobte Prämie von Fünf Rthlr. $\frac{2}{3}$ für den die Thäter hinlänglich nachweisenden Denuncianten erlegen soll.

§ 64.

Jeder Aufstand, Tumult und jede unerlaubte Versammlung von Studierenden, um etwas Gesetzwidriges und Ordnungswidriges zu erzwingen, oder etwas von den Behörden Angeordnetes zu verhindern, wohin auch das Rufen »Bursche heraus« und die ungebührliche Einmischung in die gerichtlichen

5*